

Kinder- und Jugendschutz im Internet

Bakkalaureatsarbeit aus
Daten- und Informatikrecht
von Robert Eggenhofer 0325099

betreut von
Ass.-Prof. Mag. et Dr. iur. Markus Haslinger

Wintersemester 2005/06 und Sommersemester 2006

Waidhofen an der Thaya, 22. Mai 2006

**„Ja, ohne kindliches, von aufmerksamen Müttern behütetes Spiel
hätte der Mensch wohl nie das tierische Dasein überwunden.
Vielleicht ist auch für die Zukunft das sorglose Spiel der Kinder wichtiger
als alle Technik, Kriege und Revolutionen!
Wehe jedem Volk, das seine Kinder in die Politik der Erwachsenen zwingt!“¹**



¹ [WEN] Seite 197, 2. Absatz

Bildquelle: http://www.microsoft.com/austria/education/images/pc_kinder.jpg

I N H A L T

Vorwort	4
Pädagogischer Zugang	5
Die Katholische Jungschar	5
Kinder und Internet	8
Ergebnisse der Befragung von Kindern im BLK03	10
Jugendliche und Internet	12
Inhalte und gute Angebote.....	22
Gefahren.....	23
Gesetzliche Grundlagen.....	25
UN-Konvention über die Rechte des Kindes.....	25
Jugendschutzgesetze weltweit.....	31
Blick auf das EU-Recht.....	31
Jugendschutzgesetze in Österreich.....	34
Geltende Fassung Niederösterreich.....	34
Geltende Fassung Wien	37
Geltende Fassung Burgenland.....	38
Geltende Fassung Kärnten.....	39
Geltende Fassung Oberösterreich	40
Geltende Fassung Salzburg	41
Geltende Fassung Steiermark	44
Geltende Fassung Tirol.....	45
Geltende Fassung Vorarlberg	45
Blick auf Deutschland	46
Blick auf die Vereinigten Staaten von Amerika	49
Zugangs- und Schutzmechanismen	51
Programm-Test: „We-Blocker“	54
Arbeitsweise	55
Praxistest	56
Schlussworte	58
Glossar	59
Literaturverzeichnis	60
Literatur	60
Andere Quellen	60
Bildnachweis	62
Danksagung.....	63

Vorwort

Die Tatsache, dass das Internet im letzten Jahrzehnt nicht nur Einzug in den Alltag der Erwachsenen, sondern auch in die Welt der Kinder gehalten hat, ist so klar wie unbestritten. Es ist auch schon lange kein Medium mehr, das von Kindern nur passiv konsumiert wird, vielmehr ein eigener sozialer Raum. Dies erfordert neue Zugänge zu den Themen „Gefahren und Chancen im Internet“ und den Aspekten des Jugendschutzes.

Diese Arbeit wurde sehr tiefgehend durch meine Tätigkeit in der Katholischen Jungschar beeinflusst. Zwischen meinem 8. und 14. Lebensjahr besuchte ich eine Jungschargruppe in der Pfarre Waidhofen/Thaya. Danach war ich ein Jahr als "Helfer" und dann als Gruppenleiter in einer Buben-Gruppe tätig. Im dritten Jahr übernahm ich die Leitung dieser Gruppe und begann kleinweise Aufgaben in der Pfarrleitung zu übernehmen. Die letzten 2 Jahre war ich gemeinsam mit einer Gruppenleiterin für die jüngste Mädchengruppe verantwortlich. Neben den normalen Aufgaben als Pfarrleiter habe ich schon einige Pfarrfeste und Pfarrbälle (mit)organisiert. Über die „BasiX“-Wochenschulung im Sommer 2003 bekam ich dann Kontakt zur Diözesanleitung der Diözese St. Pölten und zum Jungscharbüro. Nach der Mitarbeit am TinglTangl2004, der Erlebniswoche der Katholischen Jungschar St. Pölten in Melk, wurde ich angesprochen, ob ich mich für die Mitarbeit in der Diözesanleitung interessieren würde. Seit Herbst 2005 bin ich gewähltes Mitglied der DL St. Pölten. Mit März 2006 habe ich die Projektleitung für das TinglTangl 2008 übernommen. (Dies ist eine alle vier Jahre stattfindende Kindergroßveranstaltung der kath. Jungschar Diözese St. Pölten, an der ca. 1.000 Kinder, 300 Gruppenleiter und 400 Mitarbeiter teilnehmen. 1996 in Eggenburg, 2000 in Waidhofen/Ybbs, 2004 in Melk, 2008 wahrscheinlich in Wieselburg.)

Die Gründe, warum ich gerne meine Zeit und Arbeitskraft für die Jungschar verwende sind vielfältig. Ich finde es einfach toll, mit vielen netten Leuten zusammenzuarbeiten, viele neue Kontakte schließen zu können und für Kinder etwas zu schaffen. Weiters finde ich es motivierend, dass sich in der Jungschar jeder so einbringen kann, wie er/sie will und kann.

Aus dieser Sichtweise heraus ist auch diese Arbeit entstanden: Es ist die Verknüpfung zwischen meinem Studium und meinem Hobby.

Pädagogischer Zugang

Die Katholische Jungschar

Diese Arbeit wurde in sehr vielen Belangen durch meine Tätigkeit in der Katholischen Jungschar beeinflusst. Daher möchte ich



Abbildung a - Das Jungschar-Logo

vorweg einige erklärende Worte über diese Österreichweite Organisation stellen:

Darstellung der Organisationsstruktur:

Die Katholische Jungschar ist als die Kinderorganisation der Katholischen Kirche Trägerin der außerschulischen, freizeitpädagogischen und kirchlichen Kinderarbeit in Österreich und Südtirol.

Die Organisationsstruktur der Katholischen Jungschar orientiert sich am organisatorischen Aufbau der Katholischen Kirche Österreichs.

Katholische Jungschar in den Pfarren:

Auf der Ebene der Ortsgemeinden setzt die Katholische Jungschar spezifische Angebote für Mädchen und Buben im Alter von 8 bis 14 Jahren.

- Regelmäßig (meist wöchentlich) stattfindende Gruppenstunden in koedukativ oder getrenntgeschlechtlich geführten Gleichaltrigengruppen, unter konstanter Betreuung durch ehrenamtlich arbeitende Erwachsene und jugendliche GruppenleiterInnen mit freizeit- und sozialpädagogischen Programmen.
- Besondere - nicht regelmäßig stattfindende Aktivitäten - während der Ferienzeiten, wie. z.B. ein- und mehrwöchige Sommerlager, ein- und mehrtägige Ausflüge...
- Einzelveranstaltungen aus dem Bereich der offenen Kinderarbeit, wie z.B. Kinderfeste, Kreativ-Workshops, Spiel- und Sporttage, Exkursionen u. a.
- Durchführung der alljährlichen Sternsinger-Aktion.

Vorbereitet und durchgeführt werden diese Angebote und Aktionen von örtlichen, ehrenamtlich tätigen Teams der Katholischen Jungschar mit Unterstützung der jeweiligen Pfarrleitungen.

Katholische Jungschar auf Diözesanebene²:

In jeder Diözese unterhält die Katholische Jungschar als Kontakt- und Arbeitsstelle ein Diözesanbüro, dessen inhaltliche und organisatorische Leitung der so genannten „Diözesanleitung der Katholischen Jungschar“ übertragen ist. Die größtenteils ehrenamtlich tätigen VerantwortungsträgerInnen werden aus dem Kreis der JungscharmitarbeiterInnen (GruppenleiterInnen, Pfarrverantwortliche, Dekanatsverantwortliche...) gewählt. Nur ein halbes Prozent aller JungscharmitarbeiterInnen ist hauptamtlich angestellt.

Aufgaben der Diözesanleitung der Katholischen Jungschar sind:

- Aufrechterhaltung der Kontakte zu den Pfarr-Teams der Katholischen Jungschar, Informationsaustausch, Fachberatung und organisatorische Unterstützung
- Planung, Durchführung und Evaluierung regelmäßiger Aus- und Weiterbildungsangebote für GruppenleiterInnen in Form von Wochenkursen,
- Wochenendseminare, Vortragsveranstaltungen und Studientage
- Vorbereitung, Planung und Öffentlichkeitsarbeit für die alljährliche Sternsinger-Aktion der Katholischen Jungschar
- Erstellung und Verbreitung von Arbeitshilfen für die Gruppenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit und gesellschaftspolitisches Engagement (Lobby für Kinderanliegen) auf Diözesan- bzw. Landesebene.
- Durchführung von diözesanweiten Großveranstaltungen (Sternsingertreffen, Ministrantentag, Sommerlager)

Die Bundesleitung der Katholischen Jungschar:

Auf nationaler Ebene hat sich die Katholische Jungschar zu dem eigenständigen gemeinnützigen Verein „Katholische Jungschar Österreichs“ zusammengeschlossen.

Die Bundesebene leistet die Grundlagenarbeit der Katholischen Jungschar, koordiniert ihre gesamtösterreichischen Aktivitäten und vertritt die Katholische Jungschar nach außen. Als besondere Aufgabe ist die inhaltliche und

² Diözese = kirchliche Verwaltungseinheit, die einem Bischof untersteht und entspricht in etwa der Verwaltungseinheit eines Bundeslandes.

organisatorische Unterstützung der Arbeit der Diözesanleitungen zu sehen. Dafür ist in Wien die Bundesstelle der Katholischen Jungschar Österreichs mit einem eigenen Büro eingerichtet.

Die Vorsitzenden der Katholischen Jungschar und die Mitglieder der Bundesleitung werden aus dem Kreis der Diözesanleitungen gewählt.

Die vier Grundgedanken, auch Säulen genannt, die den Verein tragen sind ³:

- Lebensraum für Kinder - Gruppe leben
In der Jungschar können Kinder einander treffen. Kontinuierliche Gruppen für Kinder im Alter zwischen 8 und 15 Jahren bilden die Grundlage der Jungschararbeit. Miteinander spielen, die bewusste Gestaltung von Beziehungen, soziale Erfahrungen und kreative Entfaltung sind dabei wesentliche Anliegen. Der Spaß am gemeinsamen Tun steht im Mittelpunkt.
- Kirche mit Kindern - Sinn finden
In der Jungschar können Kinder gemeinsam suchen. Bei dieser Suche nach Perspektiven für das eigene Leben werden sie von ausgebildeten GruppenleiterInnen betreut und sind in katholischen Pfarrgemeinden beheimatet. Die christliche Botschaft wird hier in für Kinder verständlichen Formen erfahrbar - im Gespräch, im gemeinsamen Tun, im kindgerecht gestalteten Gottesdienst.
- Lobby im Interesse der Kinder - gemeinsam aktiv
In der Jungschar können Kinder für ihre Interessen eintreten. Die oft wenig kindgemäßen Lebensbedingungen fordern Kinder zu gemeinsamer Auseinandersetzung und Aktionen heraus, wo sie ihre Anliegen zur Sprache bringen. Die Beteiligung von Kindern an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes und der Einsatz für eine kinderfreundliche Gesellschaft sind wichtige Prinzipien der Jungschararbeit.
- Hilfe getragen von Kindern - Sternsingen gehen, die Dreikönigsaktion
In der Jungschar können Kinder für andere handeln: Als SternsingerInnen ziehen sie von Haus zu Haus, verkünden die frohe Botschaft und sammeln Spenden für die Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern der "Dritten Welt". In Solidarität mit Benachteiligten leistet die Jungschar so ihren Beitrag für

³ [JS_4S]

eine gerechtere Welt. In den Jungschargruppen werden "Dritte-Welt"-Themen kindgerecht behandelt.

Kinder und Internet

Als „Kinder“ werden hier alle Personen von 0 bis 14 Jahren betrachtet. Das Internet wird jedoch für diese Gruppe erst interessant, wenn ein gewisses Maß an Lesekompetenz vorhanden ist. Die Bedienung des Computers wird teilweise schon gekannt, bevor das Kind überhaupt noch lesen kann. Da das Internet jedoch größtenteils textuell ist, bzw. auch grafische Infos nur über Texte gefunden werden können, beginnt die Nutzung erst mit ca. 10 Jahren. Jüngere Kinder sind eher auf das spielerische Erlebnis im Internet aus, ältere hauptsächlich auf Kommunikation und Informationssuche⁴.

Als Grundlage für die Erkenntnisse auf diesem Gebiet dient mir der „Bericht zur Lage der Kinder 2003 - Kinder und Internet.“ Dieser wurde in den Jahren 2002 und 2003 von Michaela Rieder und Gabriele Tatzl verfasst. Es wurden 17 Kinder aus der Steiermark im Alter zwischen 8 und 14 Jahren intensiv zu ihren Erfahrungen im Internet befragt. Weiters enthält der BLK03 umfassende Informationen über die Medienkindheit, Angebote für Kinder im Netz und Gefahren, die auf Kinder im Internet lauern.

Betrachtet man das ganze chronologisch, so startet man in der „Medienkindheit“. Kinder, die dieser Tage heranwachsen, betrachten die vielfältige Medienwelt als gegeben. Sie ist nicht im Neuentstehen, so wie es viele Generationen der letzten Jahrzehnte erlebt haben, sondern der dichte Medienschwungel ist gegeben und ein Kind muss sich seinen Platz darin und die Wege durch ihn finden. In der Freizeit werden viele Medien für die unterschiedlichsten Zwecke genutzt. Mittlerweile hält das Internet auch Einzug in den schulischen Bereichen. Eines der größten Probleme ist, dass die ältere Generation wenig bis gar keine Fähigkeiten im Umgang mit den neuen Medien hat. Es ist viel öfter so, dass die Kinder den Eltern zeigen, wie Internet, Handy etc. zu verwenden sind. Doch die große Frage ist: Wie kommen die Kinder zu dem Wissen? Die Antwort, die sich im Laufe der Befragungen herauskristallisiert

⁴ vgl. [DBJ] Seite 27

hat, ist, dass es meist größere Geschwister, Freunde oder ähnliche „junge“ Nutzer sind, die ihr Wissen oder auch nur Halbwissen weitergeben. Ein weiterer Teil des Wissens rund um die neuen Medien kommt aus den Versuchen, die angestellt werden. Die Hemmschwelle bei der Verwendung liegt niedrig und so wird einfach vieles ausprobiert und versucht. Dies birgt auch das Risiko, dass Kinder auf Inhalte stoßen, die nicht für sie geeignet sind. Sei es, weil es Darstellungen oder Beschreibung von Dingen sind, die sie verängstigen, mit denen sie nicht umgehen können oder einfach nur, weil sie noch nicht genügend Kompetenz haben, um den Wert und Wahrheitsgehalt bewerten zu können. Die Eltern können nur dort helfend und beschützend eingreifen, wo sie sicher mit dem Medium Internet umgehen. Es besitzen zwar knapp zwei Drittel aller österreichischen Haushalte einen Computer, jedoch sind die meisten Eltern ihren Kindern in der Kompetenz und dem Wissen um die Benutzung nicht ebenbürtig. Das Internet wird zumeist zu Hause genutzt. An zweiter Stelle steht die Schule. Die Internetnutzung steigt mit zunehmendem Alter klarerweise an.

Die Angebote werden in folgender Reihenfolge am meisten genutzt⁵:

1. Infosuche und ebenfalls gleich eingestuft: das einfach Herumsurfen
2. SMS versenden
3. E-Mailverkehr
4. Musik
5. Chat

Die Angebote werden von weiblichen wie männlichen Nutzern etwa gleich stark in Anspruch genommen, nur beim Punkt Musik liegen die Jungs um das Doppelte vorne.

Allgemein kann gesagt werden, dass der Computer als solches wie auch das Internet natürlich als technische Domäne eher „männlich“ dominiert gesehen werden. Die Nutzung durch Mädchen hinkt leicht hinter der der Jungen zurück. Deshalb müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um dieses

⁵ vgl. [DBJ] Seite 26

Ungleichgewicht auszuräumen. Ein Beispiel dafür sind zum Beispiel die von der Technischen Universität Wien angebotenen Computerworkshops nur für Frauen⁶.

Ergebnisse der Befragung von Kindern im BLK03

Im Zuge der Erstellung des Berichts zur Lage der Kinder 2003 wurden insgesamt 17 Kinder im Alter von 8 bis 14 Jahren zu ihren Erfahrungen und Nutzungsgewohnheiten befragt.⁷

a) Soziodemografie

Die Anzahl der Nutzer variiert kaum zwischen Stadt und Land. In der Stadt werden nur billigere und schnellere Anbindungen angeboten. Alle Befragten kommen aus guten sozialen Verhältnissen. Ein Großteil hat ältere Geschwister. (siehe auch Punkt f)

b) Daten zur Nutzung

i. Intensität

Kindergarten- und Volksschulkinder nutzen das Internet im Schnitt ein Mal pro Woche und dann für maximal 20 Minuten.

ii. Ort

Meist zu Hause, weiters in der Schule.

iii. Nutzungssituation

Der Großteil nutzt das Internet alleine, jüngere Kinder verbringen die Zeit auch gemeinsam mit den Eltern im Netz, nur wenige mit Freunden oder Geschwistern.

c) Nutzungsmotive

Als beliebteste Tätigkeit kristallisiert sich das Spielen heraus, gefolgt von der Suche nach Informationen. Danach rangiert das Chatten und E-Mailen, also Kommunikation. Interessant ist, dass für Mädchen eher das Chatten mit Unbekannten, für Buben eher das Chatten mit Freunden interessant ist. Gechattet wird meist zum Spaß, E-Mails werden aus einem Anlassgrund geschrieben. Kommerzielle Dinge wie Gewinnspiele oder Einkaufen im Netz werden laut dieser Studie so gut wie gar nicht von Kindern genutzt.

⁶ siehe http://wit.tuwien.ac.at/about_wit/index.html

⁷ alle Daten und Fakten entstammen den Seiten 28 bis 32 des BLK03

- d) Stellenwert und Einstellung zum Internet
- „Im Vergleich zum Computer im Allgemeinen wird Internet nur von drei Kindern als Freizeitaktivität genannt. An erster Stelle rangieren hier, wie auch aus bisherigen Studien zum Freizeitverhalten bekannt, noch immer sportliche und kreative Aktivitäten (insgesamt 22 Nennungen), wobei letztere dicht gefolgt vom Umgang mit dem PC sind. Überraschenderweise wird die Beschäftigung mit dem PC bereits häufiger als Freizeitaktivität genannt als zum Beispiel das Fernsehen, Musik hören oder Lesen. Das liegt wahrscheinlich daran, dass die Kinder die Internetnutzung deshalb genannt haben, weil sie im Vorhinein schon wussten, zum Thema Internet befragt zu werden. Möglicherweise haben dadurch einige Kinder angenommen, dass diese Antwort von den Interviewerinnen erwartet wird.“⁸
- e) Kompetenz
- i. Kompetenzerwerb
- Die Quellen für das Wissen rund ums Internet sind Eltern, Geschwister, teilweise auch Freunde. Oder es wird einfach selbst, ohne fremde Hilfe, erlernt. Für viele Eltern, die sich selbst mit der Technik überfordert fühlen bzw. keinerlei Erfahrungen damit haben, ist es unmöglich, ihnen Kindern beim Erwerb von Fähigkeiten im Netz behilflich zu sein.
- ii. Schwierigkeiten und Probleme
- Probleme, die Kinder erlebt haben, wurden nur aus dem technischen Bereich angegeben. „Probleme im Umgang mit Inhalten wurden keine genannt. Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Datenschutz, Sicherheit, Informationsfülle oder Probleme beim Auffinden von speziellen Seiten scheinen den Kindern nicht bewusst zu sein bzw. nehmen sie nicht als Problem wahr.“⁹
- iii. Richtlinien der Eltern
- Seitens der Eltern gibt es in den wenigsten Fällen Richtlinien. Wenn, dann beziehen sich diese eher auf die Nutzungsdauer als auf Inhalte.

⁸ [BLK] Seite 30, 3. und 4. Absatz

⁹ [BLK] Seite 31, Ende 2. Absatz

Einige Familien verwenden Filtersoftware (siehe Kapitel Zugangs- und Schutzmechanismen) oder die Eltern kontrollieren den „Verlauf“ im dem vom Browser mitprotokolliert wird, welche Seiten besucht wurden.

iv. Umgang mit Werbung
Es konnte kein direkter Einfluss in der Untersuchung festgestellt werden. Es stellt sich die Frage, ob Kinder Werbung auch immer als solche erkennen. Pop-ups und Werbemails werden als störend empfunden, jedoch fühlen sich die Kinder nicht direkt angesprochen.

f) Einfluss von Geschlecht, Alter und Geschwistern
Eine der angegebenen Hauptgründe für jüngere Kinder mit Geschwistern ist, dass die älteren Geschwister das Internet ebenfalls nutzen. Sowohl bei der Weitervermittlung von Kompetenzen, als auch bei etwaiger Problemlösung sind ältere Geschwister die ersten Ansprechpartner.

Jugendliche und Internet

Als „Jugendliche“ werden hier alle Personen von 14 bis 18 Jahren betrachtet.

Die Basis der Daten zur Internetnutzung von Jugendlichen war für mich die Niederösterreichische Jugendstudie 2003 zum Thema „Die besonnene Jugend“.

Die Studie ist in drei Teile gegliedert:

- Teil A: Netzwerke zur Selbstbestimmung
- Teil B: Mediennutzung, Realitätserfahrung und Zukunftsängste
- Teil C: Freizeit und kommunales Leben

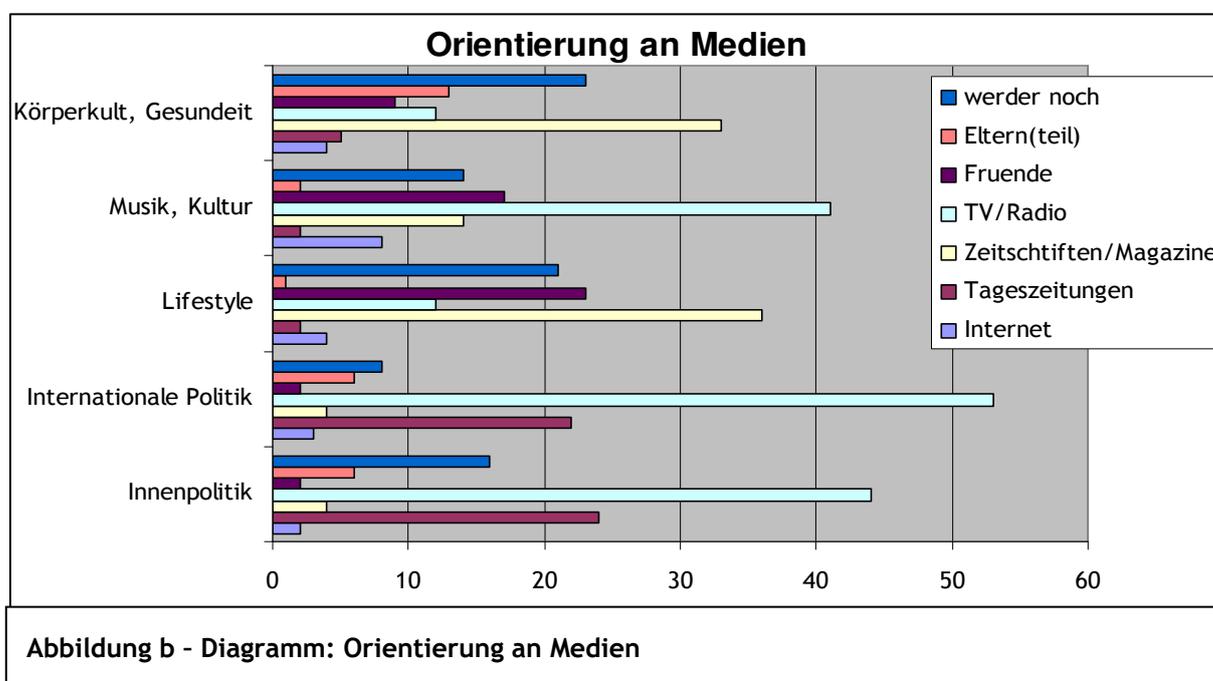
Die Zielpersonen waren Schüler ab der 9. Schulstufe und Lehrlinge. Ausgewählt wurden diese durch Zufallsstichproben auf der Basis von Schulklassen. Es wurden im Juni 2003 1.971 Schüler und Lehrlinge aus allen Regionen Niederösterreichs befragt.¹⁰

Der zweite Teil der Studie gibt Aufschluss über die Nutzung der Medien und die Kompetenz, die sich die Jugendlichen selbst zuschreiben. Zuerst wird festgehalten, dass kein Unterschied im Medienkonsum zwischen sportlichen und

¹⁰ vgl. [DBJ] Seite 7

nicht-sportlichen Jugendlichen festgestellt werden konnte. Auch die Punkte psychisches Wohlbefinden, Gesundheit/Krankheit stellen keinen Unterschied dar. Lediglich kulturell Interessierte nutzen TV-Angebote weniger als kulturell nicht Interessierte. Sowohl Fernsehen als auch Computer und Internet sprechen Burschen eher an als Mädchen. Bei der „Hohen Mediennutzung“ (über 3 Stunden täglich) liegen die Burschen im Vergleich bei den Punkten Internet (weiblich 12, männlich 28), Computerarbeit (weiblich 14, männlich 29), Computerspiele (weiblich 2, männlich 23) sehr weit vorne.¹¹

Die Orientierung durch die Medien ist ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt: Das Internet spielt in allen Kategorien nur eine untergeordnete Rolle. Nur wenn es um Musik und Kultur geht, kann es im Mittelfeld mithalten.



Die Studie merkt einen interessanten Aspekt an: Die virtuelle Erfahrungswelt der Jugendlichen ist in den letzten Jahren deutlich gewachsen. In dieser ist es viel leichter möglich, sich Inhalte, Freunde oder Unterhaltung zu suchen, die den eigenen Bedürfnissen genau entsprechen. In der realen Welt ist dies viel schwieriger. Es läuft nicht immer alles nach den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Zwischen Virtualität und Realität besteht oft eine große Diskrepanz.¹²

¹¹ vgl. [DBJ] Seite 40

¹² vgl. [DBJ] Seite 48

Wenn es um die Selbsteinschätzung des Wissens geht sehen sich die Jugendlichen so: Beim Internetsurfen, E-mailen und Chatten, wird das Wissen folgendermaßen eingeschätzt: sehr gut: 52%, eher gut: 35%, eher schlecht: 9% und gar nicht: 3%. (Verglichen mit der Einschätzung des Wissens über die Grundprobleme der österreichischen Innenpolitik: sehr gut: 5%, eher gut: 27%, eher schlecht: 43% und gar nicht: 24%. Oder Film-, Fernseh- und Medienwelt: sehr gut: 33%, eher gut: 51%, eher schlecht: 13% und gar nicht: 2%.)¹³

Anmerkung: Die Zahl der durchschnittlich gelesenen Bücher pro Jahr variiert stark. Keines: männlich 21, weiblich 7; 1 bis 2: männlich 26, weiblich 16; 3 bis 4: männlich 17, weiblich 19; 5 bis 6: männlich 12, weiblich 18; 7 bis 8: männlich 5, weiblich 7; mehr: männlich 10, weiblich 33; Jugendliche mit hohem kulturellen Engagement lesen doppelt so viel wie Jugendliche ohne. Aktive Sportler lesen ebensoviel wie nicht-aktive.¹⁴

Der ORF betreibt in seiner Marktforschungsabteilung auch Abteilung zur statistischen Erfassung der Internetnutzung, genannt: „Austrian Internet Monitor“. Diese stellt quartalsweise einen Bericht über die Internetnutzung in Österreich zusammen, in dem Personen ab 14 Jahren erfasst sind.

¹³ vgl. [DBJ] Seite 53

¹⁴ vgl. [DBJ] Seite 95

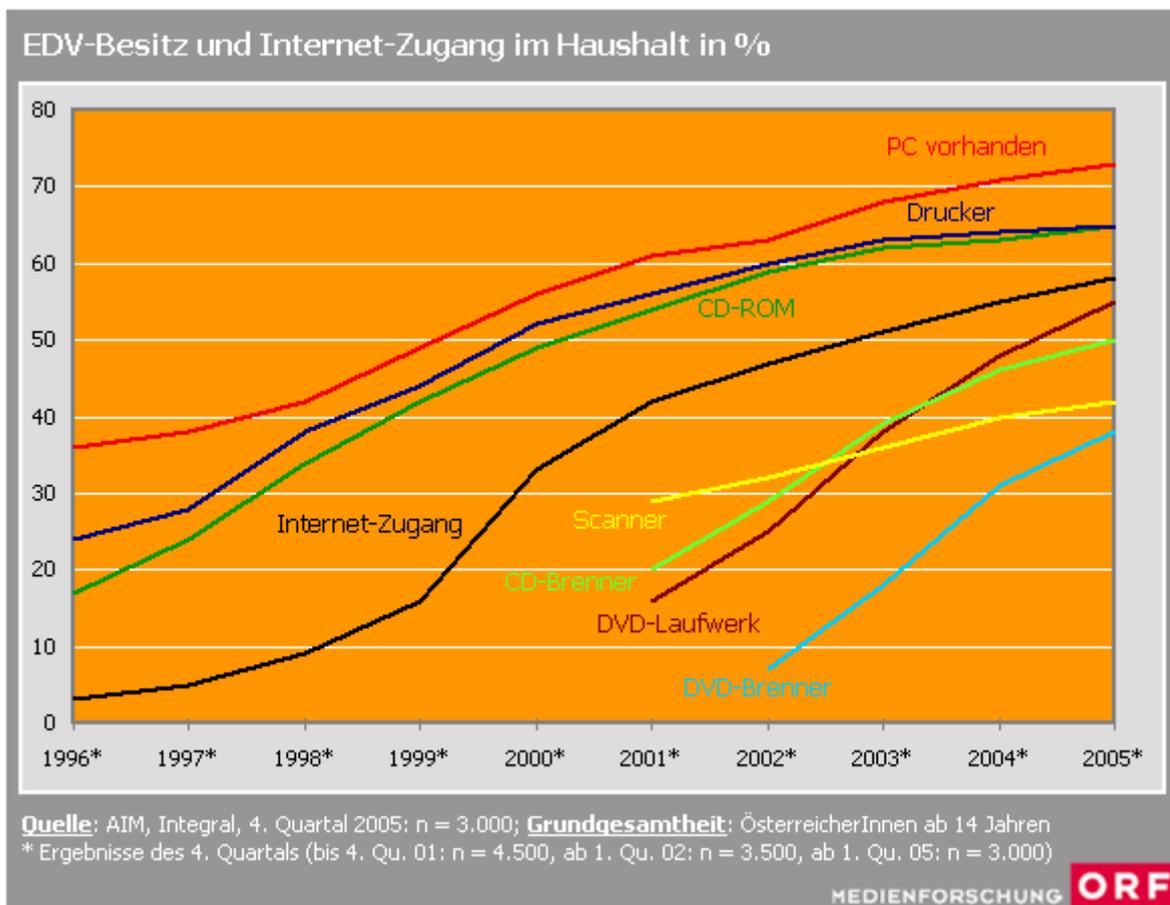


Abbildung c - Besitz von Technologie

Sämtliche „Sparten“ steigen immer noch stark an. Von wenigen Prozent 1996 bis hin zu beinahe 60% im Jahr 2005. Schon alleine die Tatsache, dass in beinahe 75% aller österreichischen Haushalte ein PC vorhanden ist, lässt aufhorchen. Die Möglichkeit ins Internet einzusteigen haben immerhin knapp 60 Prozent. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen liegt noch um einiges höher.

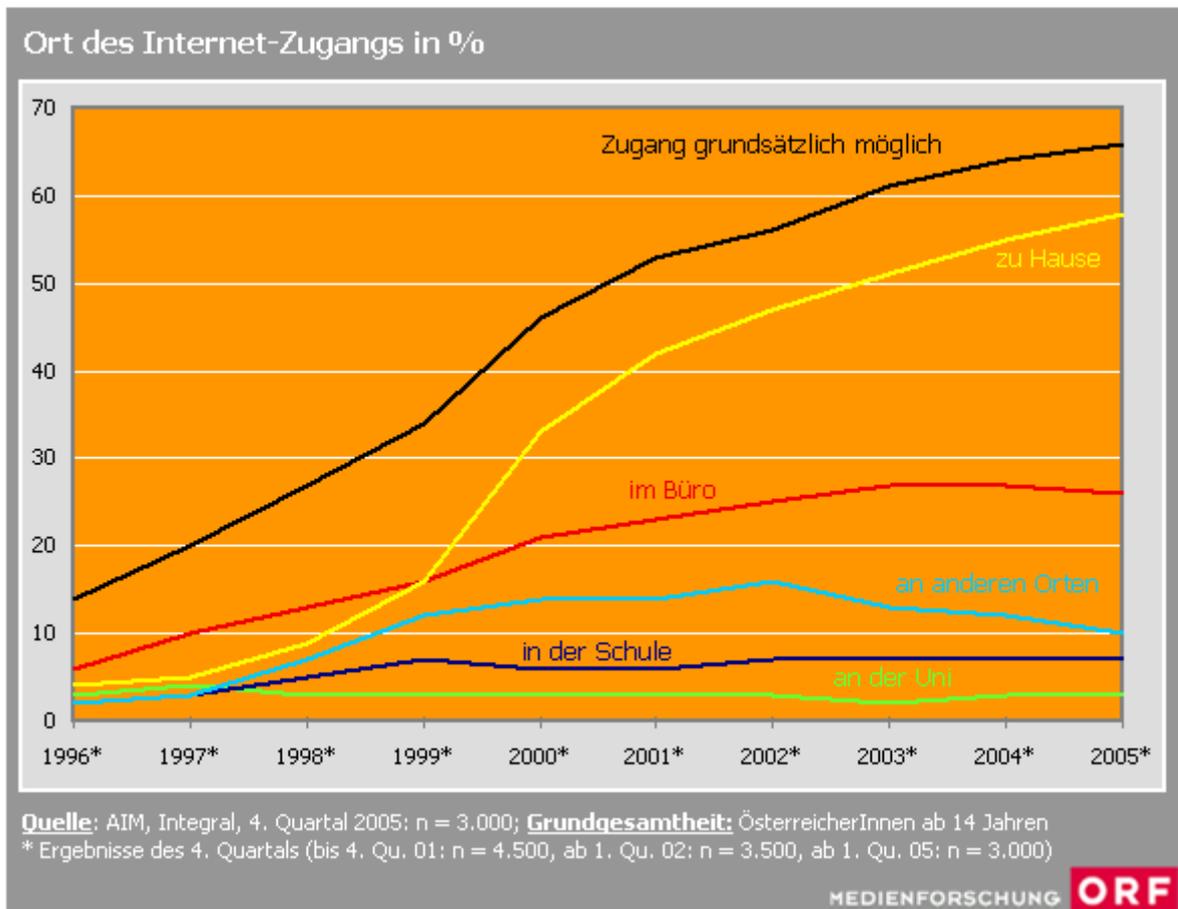


Abbildung d - Ort des Internetzugangs

Strukturvergleich - 4. Quartal 2005			
Austrian Internet Monitor Angaben in %	Österr. Bevölkerung ab 14 Jahren	Internet Nutzer	Intensiv Nutzer
BASIS in Tsd.	6.750	4.010	3.350
Geschlecht:			
Männer	48	56	59
Frauen	52	44	41
Alter:			
14-19 Jahre	9	14	16
20-29 Jahre	15	19	19
30-39 Jahre	20	26	25
40-49 Jahre	17	20	20
50-59 Jahre	14	13	13
60 Jahre und älter	25	8	7
Quelle: AIM, Integral, 4. Quartal 2005; n = 3.000			
Grundgesamtheit: ÖsterreicherInnen ab 14 Jahren			
MEDIENFORSCHUNG			ORF

Abbildung e - Struktur der österr. Internetnutzer

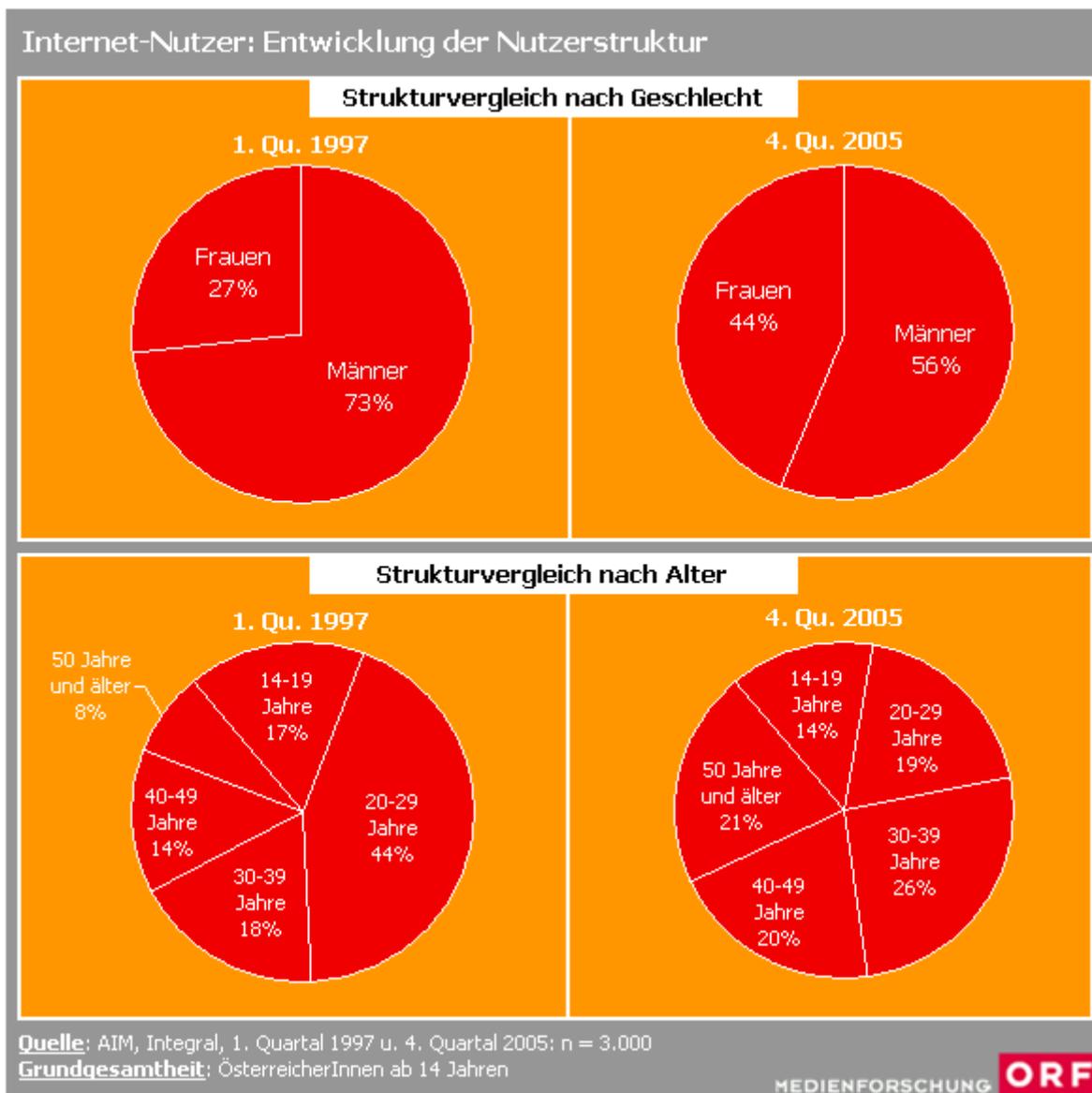


Abbildung f - Entwicklung der Struktur der österr. Internetnutzer

Das Abnehmen der Prozentzahl von 1997 17% auf 2005 14% ist nicht bedingt durch die Tatsache, dass diese Nutzergruppe weniger geworden ist. Sie ist ebenfalls gewachsen, jedoch weniger als die anderen Gruppen. Dies zeigt, dass das Internet schon sehr früh bei den jungen Schichten beliebt war.

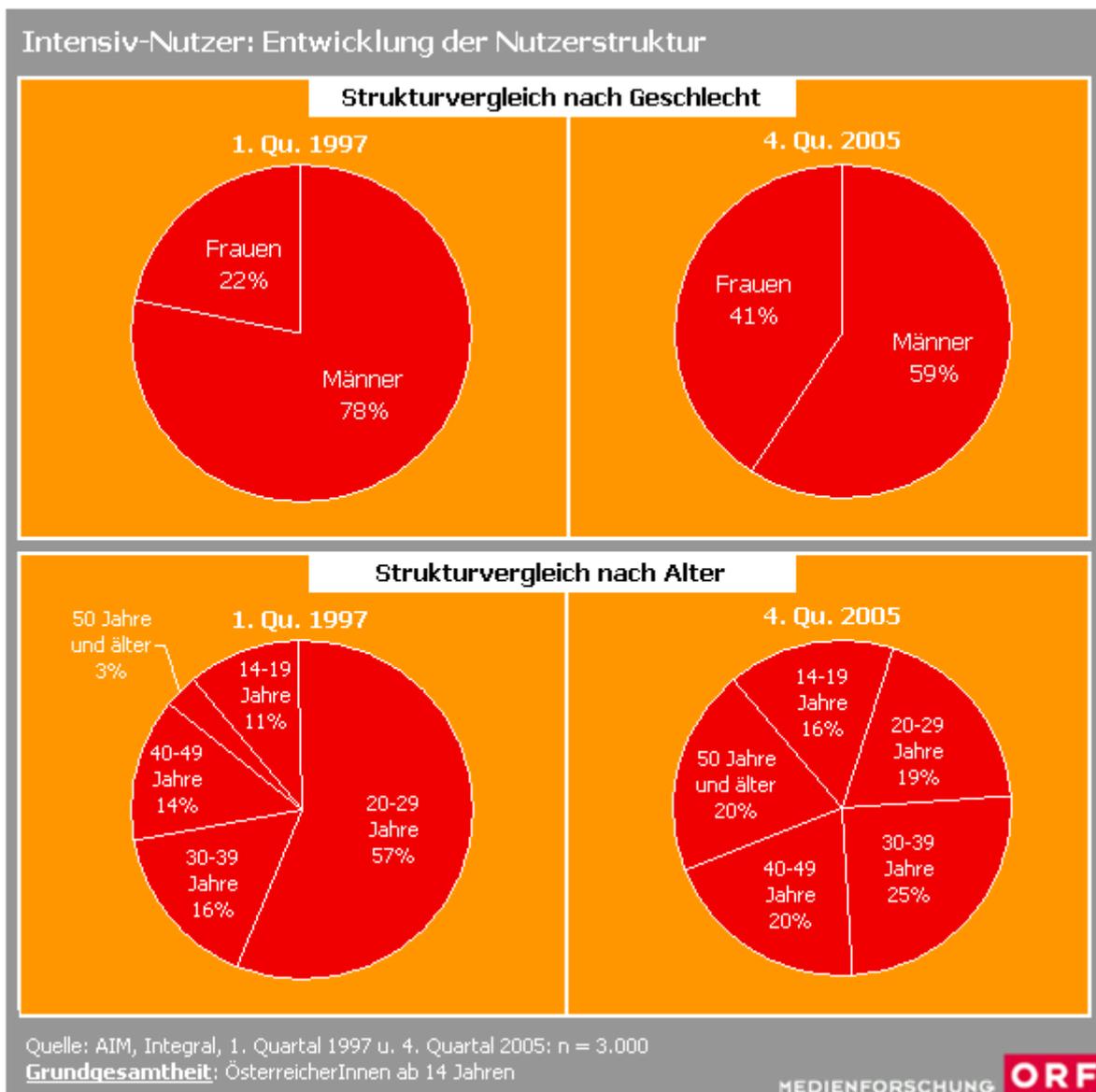


Abbildung g - Entwicklung der Struktur der österr. Intensiv-Nutzer

Trotz der schon an sich starken absoluten Zunahme an Intensivnutzern, hat sich die relative Zahl der Personen zwischen 14 und 19 erhöht. Wiederum zeigt sich, dass das Internet ein Medium ist, das von dieser Gruppe stark benutzt und damit auch geprägt wird.

Medienkompetenz und Internetkompetenz

Als Medienkompetenz bezeichnet man alle jene Fähigkeiten, die einem helfen, in einer von Medien geprägten Welt bestehen, sozial handeln zu können.¹⁵

Weiters sollen mit Medienkompetenz positive und hilfreiche von negativen und falschen Inhalten unterschieden werden können. Auch ein gewisses Maß an Umgang mit Dingen, die einen überfordern, gehört dazu.

Nach Dieter Baacke¹⁶ werden vier Dimensionen der Medienkompetenz unterschieden:

- **Medienkritik** bezieht sich auf Fähigkeiten, sich analytisch, reflexiv und ethisch mit Medien auseinander zu setzen.
- **Medienkunde** ist das Wissen über Mediensysteme und -strukturen, das von der Technik und Dramaturgie über die Ökonomie bis hin zu Medienrecht und Medienpolitik reicht.
- **Mediennutzung** lässt sich in zwei Aspekte aufgliedern: Erstens die rezeptive Nutzung (diese bezieht sich auf die reine Anwendung instrumentell-qualifikatorischer Wissensbestände) und zweitens die interaktive Nutzung (sie meint, dass der/die NutzerInnen nicht nur RezipientInnen, sondern auch AnbieterInnen von Medienbotschaften sind).
- **Mediengestaltung** ist die innovative (Mit-)Gestaltung des Mediensystems mit eigenen Inhalten.

In gegenwärtigen Konzepten werden die Fähigkeiten der Medienkompetenz in vier Bereiche geteilt¹⁷:

- technische Kompetenzen (Beherrschung der Funktionalität der Dienste)
- reflexive Kompetenzen (kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten)
- soziale Kompetenzen (sich in der Medienwelt zurecht finden können)
- kulturelle Kompetenzen (mit der Sprache und den Ausdrucksformen vertraut sein.)

¹⁵ vgl. [BLK03] Seite 33, 1. Absatz

¹⁶ vgl. [BLK03] Seite 34, 1.-4. Absatz

¹⁷ vgl. [BLK03] Seite 34, 2. Spalte

Dies bringt uns zur Frage: „Wie kann Medienkompetenz konkret gefördert werden, und wie können Kinder auf die Nutzung des Internet vorbereitet werden?

„MedienpädagogInnen empfehlen...

- ... Kinder bei ihrer Internetnutzung vor allem am Anfang zu begleiten.
- ... Kindern durch gemeinsames Arbeiten im Netz die Vielfalt an Möglichkeiten, die es bietet, aufzuzeigen.
- ... mit Kindern darüber zu sprechen, dass nicht alles, was sie im Internet finden, wahr und richtig sein muss. [Anm.: und für sie geeignet sein muss.]
- ... Kindern Beispiele für Inhalte mit unkorrekten Angaben zu geben.
- ... Kinder anzuregen, Inhalte von Internetseiten kritisch anzusehen und untereinander zu vergleichen.
- ... mit Kindern über Inhalte und Themen, die im Internet auftauchen, zu diskutieren und diese zu reflektieren.
- ... Kinder zu motivieren, selbst Inhalte herzustellen. Dabei können Kinder beispielsweise als Internet-Reporter selbst Stoffe und Themen erarbeiten, die für sie interessant und wichtig sind und für andere Kinder ins Netz stellen. Durch die notwendigen Arbeitsschritte (wie beispielsweise die Auswahl von Bildern und Text) können Kinder nachvollziehen, dass immer bestimmte Interessen die Entscheidungen leiten.
- ... Kindern einen Einblick hinter die Kulissen der Produktion von Medien zu ermöglichen, damit sie Wissen über die technischen und inhaltlichen medienspezifischen Produktionsprozesse erlangen können.
- ... Kindern die Möglichkeit zu geben, Medienerlebnisse nachzuspielen. Daraus lässt sich oft erkennen, was das Kind daran fasziniert oder verstört, was die Möglichkeit zur gemeinsamen Aufarbeitung bietet.
- ... Kindern Alternativen bei der Mediennutzung aufzuzeigen. Beispielsweise kann eine Informationssuche zu einem bestimmten Thema an verschiedenen Orten geschehen: direkt bei einer Person, in der Bücherei, in einem Museum aber auch im Internet. Kinder können dabei unterschiedliche Qualitäten von Informations- und Erlebnismöglichkeiten erfahren und schätzen lernen.“¹⁸

¹⁸ [BLK03] Seite 36, 1. Spalte

Inhalte und gute Angebote

Die Inhalte, die geboten werden, können nach 2 unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden:

Einerseits die Unterteilung nach dem Ersteller in

- kommerzielle und
- private

Und andererseits nach dem Inhalt:

- Kommunikation
- Spiele
- Informationsgewinnung

Betrachten wir die einzelnen Kategorien näher:

Kommerzielle Angebote sind zumeist bunter und technisch aufwändiger gestaltet. Sie bieten Kindern meist Spiele und Informationen zu einem gewissen Thema - doch meist steht dieses Thema in direktem Zusammenhang mit dem Produkt des Anbieters. Die Kinder machen nicht nur positive Erfahrungen mit den Inhalten selbst, sondern auch indirekt mit einer Marke. Kommerzielle Seiten bieten auch häufig Gewinnspiele an, bei denen nicht immer klar ist, ob es nicht auch darum geht e-Mail-Adressen des Zielpublikums zu sammeln.

Angebote privater Anbieter können punkto Aufmachung und Gestaltung mit den kommerziellen Seiten kaum mithalten. Dafür sind die Inhalte pädagogisch wertvoller und ohne Hintergedanken gestaltet. Leider sind oft Funktionalität und Umfang sowie die Aktualität mangelhaft.

- Kommunikation
 - Chat
 - Moderierte Chats: Erwachsene, genannt Moderatoren“ lesen die Gespräche der Kinder mit, kontrollieren, wer online ist und können im Anlassfall Benutzer ausschließen oder sperren.
 - Freie Chats: Hier gibt es keinerlei Überwachung von außen.
 - E-Mail

Das Schreiben von e-Mails wird erst ab einem gewissen Alter

interessant. Es gibt Anbieter, die sich speziell der Zielgruppe der Kinder verschrieben haben und Filter und ähnliches anbieten.

- Newsgroups, Diskussionsforen: Diese werden von Kindern eher sporadisch genutzt.
- Spiele: Bei den Onlinespielen steht neben dem Spiel selbst die Kommunikation mit dem Gegenüber im Mittelpunkt.
- Informationsgewinnung: Es gibt Suchmaschinen speziell für Kinder. Diese zeigen nur Ergebnisse an, die im Vorfeld als kindgerecht eingestuft wurden. Da dies vielen Kindern zu wenig ist, steigen sie auf nicht kontrollierte Suchmaschinen um. Diese zeigen alle gefundenen Inhalte auf, auch auf die Gefahr hin, dass diese nicht jugendfrei sind.

Gefahren

Bevor man sich mit den vieldiskutierten Problemen wie Gewalt und Pornographie auseinandersetzt, muss man die viel öfter auftretenden betrachten:

Das Internet hat sich, basierend auf seinen Grundstrukturen nicht hierarchisch sondern demokratisch entwickelt. Es gibt keine übergeordnete institutionelle Kontrollinstanz, kein Machtzentrum, das Sanktions- und Verfügungsgewalt über das ganze Netz hätte. Dies in Verbindung mit den einfachen Anforderungen um Informationen ins Netz zu stellen, bietet eine riesengroße Chance auf Meinungsfreiheit und -vielfalt sowie einen umfassenden Wissenspool¹⁹. Doch es birgt auch Gefahren:

„1. dass die englischsprachige Herkunft des Netzes und der damit einhergehende Zeichensatz viele Kulturen ausschließt.

2. dass dem Netz die Wichtigkeit [und Richtigkeit] von Informationen gleichgültig ist.

3. dass sich kommerziell und politisch immer weiter schließende Netz-Macht-Strukturen entwickeln.“²⁰

Wichtig ist letztendlich nicht die Menge an akquirierter Information sondern die Qualität, Verständlichkeit und Nutzbarkeit.

¹⁹ vgl. [BLK] Seite 17, 3. Absatz

²⁰ [BLK] Seite 17, 4. Absatz

Die Kommerzialisierung ist ein Punkt, bei dem unter anderem Kinder speziell fokussiert werden. Viele Angebote zielen nicht nur darauf ab, Kindern die Zeit zu vertreiben, sondern wollen auch ganz gezielt Werbebotschaften verbreiten. Dass Kinder beeinflussbarer sind als Erwachsene wird ausgenutzt, sei es im Rahmen von unterhaltsamen Webspielen oder in Form von Gewinnspielen, bei denen Adressen der Zielklientel gesammelt werden. Oft sind solch eigennützige Seiten nicht auf den ersten Blick zu erkennen. *„In diesem Zusammenhang gewinnen selbstbestimmtes und kompetentes Handeln für eine konstruktive Auseinandersetzung mit den medientechnologischen Herausforderungen zunehmend an Bedeutung.“*²¹

Das Internet kann völlig neue Kommunikationsstrukturen schaffen, Bekanntschaften fördern und soziale Netze knüpfen - es kann aber auch zu einer Flucht oder Entfernung von der Realität genutzt werden. Die Möglichkeit sich ein zweites Ich zuzulegen mag auf den ersten Blick gefährlich wirken, ist es aber nicht, solange der Sprung zurück in die Realität kein Problem ist. Kinder schlüpfen gerne in Rollen, sei es, sich in den Charakter einer Puppe zu versetzen oder heute mal ein Polizist oder Astronaut zu sein. Das Internet bietet eine neue Plattform für solche Spiele.

²¹ [BLK] Seite 20, Ende 1. Absatz

Gesetzliche Grundlagen

UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes, kurz Kinderrechtskonvention wurde in New York am 20. November 1989 von den (meisten) Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen unterzeichnet. Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende Staaten die Kinderrechtskonvention ratifiziert bzw. sind ihr beigetreten: Ägypten, Albanien, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Cote d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Heiliger Stuhl, Honduras, Indonesien, Israel, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Republik Korea, Demokratische Volksrepublik Korea, Kuba, Kuwait, Laos, Lesotho, Lettland, Libanon, Litauen, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Sao Tome und Principe, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, Sudan, Tansania, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechoslowakei, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich, Vietnam, Zaire, Zentralafrikanische Republik, Zypern.²²

Was sofort auffällt ist das Fehlen der Vereinigten Staaten von Amerika. Somalia ist der zweite Staat der nicht unterzeichnet hat.

Einige Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben. Folgende verdienen besonderes Augenmerk:

²² vgl. [ÜberR] beim Punkt „Vorbehalte zum Internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, 7. Absatz

Der Staat Vatikanstadt (Heiliger Stuhl) sieht dieses Übereinkommen als ein richtiges und lobenswertes Instrument zum Schutz der Rechte und Interessen der Kinder, die „jener wertvolle Schatz (sind), der jeder Generation zur Prüfung ihrer Weisheit und Menschlichkeit gegeben wird“ (Papst Johannes Paul II, am 26. April 1984).²³

Im Grund genommen beziehen sich keine der Vorbehalte direkt auf die, den Jugendschutz im Internet betreffenden Artikel. Es wird nur mehrfach von Staaten darauf hingewiesen, dass bestimmte oder alle Artikel im Sinne der staatlichen Einstellung und/oder der eigenen kulturellen Hintergründe ausgelegt werden.

Die Ratifikationsurkunde für Österreich wurde vom Bundespräsidenten Klestil unterzeichnet, vom Bundeskanzler Vranitzky gegengezeichnet und am 6. August 1992 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Das Übereinkommen ist daher gemäß seinem Art. 49 Abs. 2 für Österreich mit 5. September 1992 unter dem Titel „Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten und Erklärungen (NR: GP XVIII RV 413 AB 536 S. 74. BR: AB 4303 S. 556.), Kundmachungsorgan BGBl.Nr. 7/1993 ST0004“ in Kraft getreten. Einer der Österreichischen Vorbehalte war, dass Artikel 17 (Rolle der Massenmedien, Verbreitung von Information) angewendet wird, soweit dies mit den Grundrechten anderer, insbesondere mit denen der Informations- und Pressefreiheit, vereinbar ist.²⁴

Durch die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention hat sich Österreich dazu verpflichtet alle fünf Jahre einen „Staatenbericht“ zu verfassen, der beinhaltet, ob und wie die Rechte der Kinderrechtskonvention in Österreich umgesetzt und eingehalten wurden. Dieser Bericht wird dem Kinderrechtsausschuss der UNO vorgelegt. Eine der Hauptaufgaben dieses 18-köpfigen Ausschusses ist es, die jeweiligen Staatenberichte zu kontrollieren und zu entscheiden, ob das jeweilige Land tatsächlich die Verpflichtung, die Kinderrechtskonvention umzusetzen, einhält.

Dieser Ausschuss holt nicht nur die Meinung des Staates in Form des Staatenberichtes ein, sondern auch die von nichtstaatlichen Organisationen (vor

²³ vgl. [ÜberR] beim Punkt „HEILIGER STUHL“

²⁴ vgl. [ÜberR] beim Punkt „Vorbehalte zum Internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, Punkt 2

allem Kinder- und Jugendorganisationen wie z.B. der Jungschar oder der Kinderfreunde) und Kinder- und Jugendanwälten. Diese Berichte werden Schattenberichte genannt.²⁵

Folgende Artikel behandeln Aspekte oder Teilaspekte von Kinder- und Jugendschutz in Medien, speziell im Internet:

- **Artikel 3:** „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind [...] den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.“²⁶
Dieser Artikel, gleich zu Beginn der Kinderrechtskonvention, spricht sich für geeignete Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen aus. Dies bedeutet auch die Aufnahme von Jugendschutzrichtlinien, im Speziellen auch von Richtlinien und Gesetzen, die das Internet betreffen. Auch wenn das Internet zeitgeschichtlich erst einen Augenblick existiert, ist es dennoch eine Notwendigkeit, dass es in Gesetzen thematisiert wird und auch kontrolliert werden kann. Diese Kontrolle ist, auf Grund der über die Jahre gewachsenen Struktur nicht über zentrale Stellen möglich, sondern muss beim Endbenutzer realisiert werden. Dies kann aber nicht (nur) restriktive Zugangsbeschränkungen bedeuten, wie sie in einem der folgenden Kapitel beschrieben werden, sondern muss viel mehr durch eine Medienkompetenz der jugendlichen Nutzer gesichert sein. Diese Kompetenz ist nicht von Geburt an gegeben, sondern muss erlernt werden, wie im vorigen Abschnitt zu lesen war.
- **Artikel 12:** „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“²⁷
Nicht ganz so einfach wie der vorangegangene Artikel ist dieser zu verstehen. Die Wortwahl „dem Kind, das fähig ist“, lässt vielerlei Deutungen zu. Es ist klar, dass die Fähigkeit vom Alter, von dem betreffenden Thema, vom

²⁵ vgl. [KRB] Seite 11

²⁶ [KRK] Artikel 3, Punkt 2

²⁷ [KRK] Artikel 12, Punkt 1

Interesse des Kindes daran sowie von den gebotenen Rahmenbedingungen abhängt. Viel schwerwiegender ist die Frage, wem das Urteil darüber zusteht. Entscheidet eine mehr oder weniger außenstehende Personen, wie Eltern oder Politiker, welche Themen für welches Alter „interessant“ sind, oder sollen sich die Kinder einbringen sobald Interesse ihrerseits besteht? Da die Partizipation von Kindern bei der Findung von Gesetzestexten gegen Null tendiert, sind auch die Jugendschutzgesetze - jener Teil der Gesetzbücher, der die Kinder am meisten in ihrem Alltagsleben berührt - nicht von ihnen bestimmt oder wenigstens mitbestimmt. Interessant wäre ein Feldversuch, bei dem Kinder ihre eigenen „Jugendschutzgesetze“ schreiben könnten. Fragestellungen wie „Ab wann findest du, dass du Rauchen dürfen solltest?“ oder „Was ist deiner Meinung nach im Internet gefährlich für dich?“ könnten aufgegriffen werden.

- **Artikel 13:** „1. Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben. 2. Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit.“²⁸

Neben dem Recht auf freie Meinungsäußerung beschreibt Absatz 1 auch die Freiheit des Kindes, Informationen und Gedankengut selbst zu veröffentlichen. Mit dem Internet bietet sich den Kindern eine leicht zugängliche Plattform, in der man schnell und einfach Inhalte publizieren kann. Einstiegsschwellen, wie sie das Fernsehen oder Printmedien haben, kennt das Internet nicht. Jeder kann von zu Hause aus mit recht einfachen technischen Mitteln Internetseiten erstellen und diese weltweit zugänglich machen. Dies stellt eine sehr große Chance, aber auch eine Gefahr dar. Denn sind diese Informationen zu persönlich, kann es sein, dass diese missbraucht

²⁸ [KRK] Artikel 13, Punkt 1 und 2

werden, sei es für gezielte Werbung, oder aber auch um das Kind außerhalb des Cyberspaces zu finden und ihm nahe zu treten. Aus diesem Grund sollten die im Artikel 13, Absatz 2 angesprochenen Einschränkungen dahingehend erweitert werden, dass nicht nur die „Volksundheit“ keinen Schaden nehmen darf, sondern in erster Linie die Kindesgesundheit.

- **Artikel 17:** „Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, daß das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten
 - a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
 - b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
 - c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern; [...]
 - e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.“²⁹

Wiederum wird der Grundsatz angesprochen, dass das Material, das einem Kind zugänglich ist, zu seinem Nutzen sein soll. Der Umkehrschluss, dass alles, was dem Kind schaden könnte, auf jeden Fall fernzuhalten ist, ist nicht ganz so leicht anzuwenden. Das Nur-Fernhalten ist eine kurzfristige Lösung, bringt aber keine Weiterentwicklung des Kindes. Vielmehr muss es lernen, was „gut“ und was „böse“ ist, wie man verlässliche Quellen erkennt und wie man Angriffen aller Art entgeht. Punkt c sollte nicht nur auf Bücher, sondern auf alle Medien erweitert werden. Das Buch soll nach wie vor an erster Stelle stehen. Doch Investitionen in gute Internetseiten für Kinder oder pädagogisch wertvolles Fernsehprogramm sollen auch nicht zu kurz kommen. Denn dass die Kinder

²⁹ [KRK] Artikel 17

die Zeit mit diesen Medien verbringen ist klar. Und so soll es auch Inhalte geben, die diese Zeit zu einer gut genutzten, zu einer Lernzeit machen.

- **Artikel 17:** „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung [...] zu schützen“³⁰
Die geistige Gewaltanwendung ist es, die im Internet lauert. Wird ein Kind mit Inhalten konfrontiert, die es nicht versteht oder die ihm Angst machen, muss es Personen geben, die ihm damit helfen können. In erster Linie werden dies die Eltern sein, aber auch Lehrer und ältere Geschwister werden als Anlaufstelle gebraucht. Diese benötigen dann entsprechendes Wissen, aber auch die nötigen technischen Fertigkeiten, um dem Kind weiterhelfen zu können.

Es gibt grundsätzlich keine Möglichkeit, den Staat zu bestrafen, wenn die Kinderrechtskonvention lücken- oder mangelhaft umgesetzt wird. Der Ausschuss erstellt allerdings nach der Besprechung mit dem jeweiligen Staat „abschließende Bemerkungen“, also eine Stellungnahme, in die er Defizite und Mängel schreibt und vorschlägt, was der Staat ändern sollte. Obwohl es keine echte Strafe für das jeweilige Land gibt, ist es so, dass die Kommentare des Ausschusses ernst genommen werden und versucht wird, die notwendigen Änderungen vorzunehmen. Nichtstaatliche Organisationen achten ebenfalls darauf, dass Mängel beseitigt werden.³¹

³⁰ [KRK] Artikel 17, Punkt 1

³¹ vgl. [KRB] Seite 11

Jugendschutzgesetze weltweit

Blick auf das EU-Recht

Es gibt kein eigenes Jugendschutzgesetz der EU. Das Thema Jugendschutz wird in diversen Arbeitspapieren, Beschlüssen, Entscheidungen, Stellungnahmen und in der Beantwortung von schriftlichen Anfragen behandelt.

Folgende gehen auf das Thema näher ein:

- [EU1]: Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission: Folgemaßnahmen zum mehrjährigen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen“ (2003/C 73/09)

Inhalt: Der Ausschuss der Regionen „teilt die Sorgen der Gesetzgeber, der Eltern und der Industrie bezüglich der über das Internet verbreiteten illegalen und schädlichen Inhalte. Er unterstützt die zuerst von der Europäischen Union mit dem IAP aufgenommene Bekämpfung solcher Inhalte [...] Ergänzt wird der Aktionsplan durch Rechtsinstrumente und praktische Maßnahmen gegen Computerkriminalität und Kinderpornographie sowie die Empfehlung zum Jugendschutz und zum Schutz der Menschenwürde.“³²

Weiters ist die Diskussion darüber, welche Inhalte für Kinder welchen Alters wirklich schädlich sind, und wer die allgemeinen Regeln festlegen soll, nach denen dies beurteilt werden kann, noch offen. Es wird festgehalten, dass die Selbstkontrolle gefördert werden muss.

- [EU2]: Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ein Programm für den Schutz von Kindern im Internet“ (2002/C 48/06)
Inhalt: Der Wirtschafts- und Sozialausschuss fordert alle Akteure (Regierungen, die Internetindustrie, Kultusbehörden, die Anbieter von Inhalten und die Elternvereinigungen) auf, die erforderlichen Anstrengungen in umfassenden Maße zu unternehmen, um einen wirksamen Schutz der Kinder zu gewährleisten und viele für Kinder geeignete Webseiten bereitzustellen.

³² [EU1] Seite 2, Punkt 1.3

Es werden die Vorteile (Kommunikation, Unterhaltung, Bildung und Informationsgewinnung) den Nachteilen (Verlust der Anonymität, Annäherungsversuche, (Kinder-)Pornographie, Glücksspiele, Gewalt und gewalttätige Computerspiele) gegenübergestellt. „Der Ausschuss befürwortet einen breitestmöglichen Zugang zum Internet und Bildungsmaßnahmen für seine Nutzung.“³³

Daher werden folgende Maßnahmen empfohlen³⁴:

- Schaffung eines sichereren Umfelds
- Förderung der Selbstkontrolle
- Entwicklung von Filter- und Bewertungssystemen
- Erleichterung internationaler Abkommen über Bewertungssysteme
- Förderung von Sensibilisierungsmaßnahmen
- flankierende Maßnahmen
- Prüfung der rechtlichen Auswirkungen

Es wird hervorgehoben, dass das Internet kein rechtsfreier Raum bleiben darf und dass die bestehenden Rechtsvorschriften verdeutlicht und angepasst werden müssen.

- [EU3]: Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 276/1999/EG über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung einer sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen“ (KOM(2002) 152 endg. –2002/0071 (COD)), (2003/C 61/06)

Inhalt: Schätzungen besagen, dass im Internet ca. 1 Million Bilder, die als „kinderpornographisch“ klassifiziert werden, in Umlauf sind. 30% aller Internetbesuche sollen pornographischen Seiten gelten. Die Anzahl der rassistischen und rechtsextremen Seiten nimmt ebenfalls zu. Jedes dritte Kind gibt zu, schon einmal im Internet auf „schlimme“ Seiten gestoßen zu sein.

³³ [EU2] Seite 2, Punkt 2.1

³⁴ vgl. [EU2] Seite 3

Es sind daher sowohl auf der Verbraucherseite als auch auf der Seite der Anbieter Maßnahmen zu treffen.

- [EU4]: Schriftliche Anfrage E-2022/01 von Elizabeth Lynne (ELDR) an den Rat vom 12. Juli 2001) betreffend die US-Studie über Annäherungsversuche an Kinder im Internet
Inhalt: Eine US-amerikanische Studie³⁵ zeigte, dass sich Fremde einem von fünf Kindern, die regelmäßig im Internet surfen, mindestens einmal zwecks sexueller Handlungen angenähert haben. Aus der Studie geht hervor, dass weder die elterliche Aufsicht noch die Zwischenschaltung von Internetfiltern die Wahrscheinlichkeit verringert haben, dass Fremde sich einem Kind sexuell online annähern.³⁶
- [EU5]: Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der "Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament - Bekämpfung des Menschenhandels und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie" (2001/C 357/11)
Inhalt: Die EU-Kommission sieht, dass das Internet den Austausch von Kinderpornographie erheblich vereinfacht und hohe strafrechtliche Sanktionen verhängt werden müssen. Dies fordert verstärkten Personaleinsatz, da die Auswertung und Verfolgung sehr arbeits- und zeitintensiv ist und die EU-Kommission verlangt Weiterbildung für die zuständigen Stellen³⁷.
- [EU6]: Schriftliche Anfrage E-3718/00 von Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission vom 30. November 2000 betreffend: Terrorismus, Gewalt und schwarzer Humor auf Websites
Inhalt: Die Anfrage bezieht sich auf Inhalte, die zwar unter die freie Meinungsäußerung fallen, aber brutale Darstellungen enthalten. Müssen diese

³⁵ aus [EU4], 2. Absatz: Kimberly J. Mitchell, PhD; David Finkelhor, PhD; Janis Wolak, JD, Risk Factors for and Impact of Online Sexual Solicitation of Youth. Journal of the American Medical Association, Vol 285, No. 23, June 20, 2001. (Risikofaktoren und Auswirkungen der Online-Versuche sexueller Annäherung an Jugendliche)

³⁶ vgl. [EU4]

³⁷ vgl. [EU6], Punkte 18 bis 22

nicht Normen unterworfen werden, die im internationalen Rahmen zu vereinbaren sind? (Zeichentrickfilme in denen niedliche Hunde mit Tritten geköpft werden und ähnliche Gewaltdarstellungen.) Die Antwort lautete, dass bereits durch diverse Maßnahmen auf diesem Gebiet Erfolge erzielt werden konnten, dass aber das Internet ein globales Kommunikationsmittel ist, das nicht in Landesgrenzen gezwungen werden kann. Weiters sind bei den Maßnahmen die unterschiedlichen Auffassungen der einzelnen Länder bezüglich Meinungsfreiheit und was davon schädlich ist, zu berücksichtigen. „Der beste Ansatz für den Umgang mit schädlichen Inhalten besteht vielmehr aus einer Kombination aus Selbstregulierung der Branche innerhalb eines bestimmten rechtlichen Rahmens, aus verstärkter Förderung technischer Mittel zum Schutz der Kinder, aus Diensten, die geeignete Inhalte für Kinder anbieten, sowie aus Erziehungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.“³⁸

Jugendschutzgesetze in Österreich

Auf Grund der Tatsache, dass sich ein Großteil meiner Arbeit mit Kindern im Bundesland Niederösterreich abspielt, habe ich auch dem Jugendschutzgesetz dieses Bundeslandes meine spezielle Aufmerksamkeit gewidmet. Da das Salzburger Jugendschutzgesetz einen anderen Aufbau und Zugang hat, ist dieses ebenfalls eingehender behandelt.

Die Spannweite der letzten Novellierung reicht von 1004 (Tirol) bis 2005 (Niederösterreich und Vorarlberg). Punkto Umfang stechen Oberösterreich und Salzburg aus dem Durchschnitt heraus.

Geltende Fassung Niederösterreich

Das Jugendschutzgesetz des Landes Niederösterreich unter dem Titel „NÖ Jugendgesetz, LGBL. 4600“ umfasst 31 Paragraphen und wurde erst vor kurzem, und zwar im Sommer 2005 novelliert. Der Landtag von Niederösterreich hat es am 30. Juni 2005 beschlossen. Es wurden zwar nur kleinere Änderungen (den Paragraph 19 „Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen“ betraf jedoch keine) und Anpassungen gemacht, aber dennoch

³⁸ [EU5] Antwort, 6. Absatz

ist es das aktuellste im Reigen der neun. Das Stammgesetz wurde 1983 beschlossen und bereits neun Mal novelliert. Der Umfang (in Microsoft-Word-Normseiten, Times New Roman 12) beträgt 11 Seiten.

Das Gesetz ist in drei große Abschnitte gegliedert. Der erste beschäftigt sich mit der Jugendförderung, der zweite mit dem Jugendschutz und der dritte mit der organisatorischen Durchführung. Beim Punkt der Jugendförderung ist von der Errichtung und Führung von Jugend- und Schülermedien im Feld der außerschulischen Jugenderziehung, die vom Land gefördert werden, die Rede, das Internet wird aber nicht direkt erwähnt.

Die Ziele des Jugendschutzgesetzes sind direkt im Gesetzestext definiert:

„§ 11 Ziele

Dieser Teil des Gesetzes soll unter besonderer Beachtung der Verantwortlichkeit von Erziehungsberechtigten, Unternehmen und Veranstaltern, sowie unter Bedachtnahme auf das Übereinkommen über die Rechte der Kinder, BGBl.Nr. 7/1993, dazu beitragen, dass

- a) junge Menschen sich gesund entwickeln können und zwar in körperlicher, geistiger, seelischer, ethischer, religiöser, sozialer und demokratischer Hinsicht,
- b) junge Menschen in die Lage versetzt werden, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen,
- c) junge Menschen vor Gefahren geschützt werden, denen sie auf Grund ihres Alters und Entwicklungsstandes nicht gewachsen sind und
- d) das Bewußtsein der Gesellschaft für den Schutz junger Menschen gestärkt wird.“³⁹

Das Internet betreffend, können alle Punkte interpretiert werden: Beim Punkt a speziell die geistige, ethische und seelische Gesundheit: Kinder können im Internet schnell mit Inhalten konfrontiert werden, die sie geistig überfordern, ihnen Angst machen, oder Darstellungen zeigen, die die Kinder nicht verarbeiten können (so auch in Punkt c). In weiterem Sinne kann auch die körperliche Gesundheit gefährdet sein, nämlich dann, wenn das Internet von Kriminellen benutzt wird, um persönlichen Kontakt mit den Kindern zu bekommen. Punkt b beinhaltet auch, dass Kinder ein gewisses Maß an Medienkompetenz erlernen.

Das Internet als Medium, wird in §19 behandelt:

„§ 19 Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen

³⁹ [JSG_NÖ] §11

(1) Inhalte von Medien im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 des Mediengesetzes, BGBl.Nr. 314/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2000, und Datenträgern, sowie Gegenstände und Dienstleistungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn diese

- a) kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen,
- b) Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihres religiösen Bekenntnisses, ihrer Weltanschauung oder ihrer körperlichen und geistigen Behinderung diskriminieren oder
- c) die Darstellung einer die Menschenwürde mißachtenden Sexualität beinhalten.

(2) Junge Menschen dürfen solche Medien, Datenträger oder Gegenstände nicht erwerben, besitzen oder verwenden und solche Dienstleistungen nicht in Anspruch nehmen.

(3) Wer gewerbsmäßig Medien, Datenträger, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 anbietet, vorführt, weitergibt oder sonst zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche und optische Abgrenzungen, zeitliche und technische Beschränkungen, Aufschriften, mündliche Hinweise oder ähnliches dafür zu sorgen, daß junge Menschen davon ausgeschlossen werden.⁴⁰

Die Auslegung das Internet betreffend kann breit gefächert sein. Das Internet ist durchaus ein Medium, dass die Entwicklung gefährden *kann*. Aber deshalb allen noch nicht Volljährigen den Zugang verbieten? Dies ist weder möglich noch sinnvoll. Also muss diffiziler gedacht werden: Die Punkte a bis c beschreiben die Inhalte, von denen Kinder und Jugendliche ferngehalten werden sollen. Über die Art und Weise, wie dies im Internet zu geschehen hat, steht im Gesetz nichts. Es heißt nur, auf das Internet umgelegt, dass dieses Medium, besser gesagt, dieses Medium mit diesem Inhalt, nicht verwendet werden darf. Diese Beschreibung ist klar genug, um auch aufs Internet angewandt werden zu können.

Absatz 3 weist ganz deutlich darauf hin, dass gewerbsmäßige Anbieter solcher Inhalte, diese technisch beschränken müssen. Doch wer „Anbieter“ ist, bleibt offen. Die Tatsache, dass eine Ahndung von Verstößen nur bei „gewerbsmäßigem Anbieten“ vollzogen wird, lässt eine Lücke offen.

Der Vollzug des Gesetzes obliegt gemäß §27, Absatz 2 in 1. Instanz der

⁴⁰ [JSG_NÖ] §18

Bezirksverwaltungsbehörde.

Geltende Fassung Wien

Titel: Gesetz zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 - WrJSchG 2002)

Inkrafttreten: 2002

Umfang: 1 Teil, 15 Paragraphen

„§ 10. (1) Inhalte von Medien gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2000, und Datenträgern sowie Gegenstände und Veranstaltungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, dürfen diesen nicht angeboten, weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn diese

1. Aggressionen und Gewalt fördern, kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen oder verharmlosen,
2. Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Orientierung, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder
3. die Darstellung einer die Menschenwürde missachtenden Sexualität beinhalten.

(2) Junge Menschen dürfen solche Medien, Datenträger oder Gegenstände nicht erwerben, besitzen oder verwenden und solche Veranstaltungen nicht besuchen.

(3) Wer selbstständig und regelmäßig Medien, Datenträger, Gegenstände oder Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 anbietet, weitergibt oder sonst zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften oder Beaufsichtigung sicherzustellen, dass junge Menschen davon ausgeschlossen sind.“⁴¹

In Wien ist ebenfalls die Verwendung der als gefährlich eingestuft Medien verboten - wiederum ist das Internet nicht explizit genannt, aber beinhaltet (Absatz 2). Interessant ist, dass in Absatz 3 nur die regelmäßige Verbreitung, ohne Rücksicht auf die Verbote, geahndet wird.

⁴¹ [JSG_Wi] §10

Geltende Fassung Burgenland

Titel: Gesetz vom 31. Jänner 2002 zum Schutze der Jugend (Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002)

Inkrafttreten: 2002

Umfang: 1 Teil, 15 Paragraphen

„§ 10 Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Handlungen

(1) Inhalte von Medien im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2001, und Datenträgern sowie Gegenstände, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Handlungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

(2) Eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn die genannten Medien, Datenträger, Gegenstände, Dienstleistungen, Veranstaltungen oder Handlungen

1. kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen,

2. Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung diskriminieren oder

3. die Darstellung einer die Menschenwürde missachtender Sexualität beinhalten.

(3) Junge Menschen dürfen solche Medien, Datenträger oder Gegenstände nicht erwerben, besitzen oder verwenden und solche Veranstaltungen nicht besuchen sowie solche Dienstleistungen nicht in Anspruch nehmen.

(4) Wer gewerbsmäßig Medien, Datenträger, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne von Abs. 1 anbietet, vorführt, weitergibt oder zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche oder technische Beschränkungen, Aufschriften oder mündliche Hinweise sicherzustellen, dass junge Menschen davon ausgeschlossen sind.“⁴²

Die burgenländische Fassung deckt sich in den hier wichtigen Punkten mit der niederösterreichischen. Es werden ebenfalls die oben behandelten Begriffe „verwenden“ (Absatz 3) und „gewerbsmäßig“ (Absatz 4) verwendet.

⁴² [JSG_Bu] §10

Geltende Fassung Kärnten

Titel: Gesetz vom 6. November 1997 über den Schutz der Jugend (Kärntner Jugendschutzgesetz - K-JSG)

Inkrafttreten: 1998

Umfang: 3 Teile, 19 Paragraphen

„§ 11 Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen

(1) Medien, Gegenstände und Dienstleistungen, die insbesondere durch die Verherrlichung von Gewalt, durch die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts oder ihres religiösen Bekenntnisses oder durch die Darstellung oder Vermittlung pornographischer Handlungen, die körperliche, geistige, sittliche, seelische, charakterliche oder soziale Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden.

(2) Wer gewerbsmäßig Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs 1 anbietet oder vorführt, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften, mündliche Hinweise u. dgl., dafür zu sorgen, daß Kinder und Jugendliche davon ausgeschlossen werden. Die Behörde ist berechtigt, im Einzelfall mit Bescheid jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind.

(3) Bespielte Videokassetten oder andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmen mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger), für die eine jugendgefährdende Wirkung im Sinne von Abs 1 nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen Kindern oder Jugendlichen nur angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden, wenn die Programme auf diesen Bildträgern als für die jeweilige Altersstufe freigegeben gekennzeichnet sind.

(4) Bildträger, die auf Grund des § 12 Abs 1 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), Bundesgesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland 2002 I S 2730, nicht freigegeben oder für Kinder oder Jugendliche nur ab einem bestimmten Alter freigegeben sind, gelten auch im Land Kärnten als nicht oder nur ab einem bestimmten Alter freigegeben. Die Landesregierung kann jedoch auf Antrag des Eigentümers oder sonst darüber Verfügungsberechtigten nach Maßgabe der im Abs 1 genannten Kriterien eine hievon abweichende Entscheidung treffen.

(5) Liegt eine Klassifizierung im Sinne des Abs 4 nicht vor, hat die Landesregierung auf Antrag des Eigentümers des Bildträgers oder des sonst darüber Verfügungsberechtigten unter Anwendung der im Abs 1 angeführten Kriterien ein Programm für Kinder oder Jugendliche insgesamt oder ab einem bestimmten Alter freizugeben oder die Freigabe abzulehnen.

(6) Die Kennzeichnung der Freigabe für Kinder und Jugendliche insgesamt oder ab einem bestimmten Alter hat auf fälschungssichere Weise deutlich sichtbar auf dem Bildträger und auf dessen Umhüllung zu erfolgen. Bei auf sonstigem elektronischen Weg zugänglichen Bildträgern ist die Kennzeichnung so abzuspeichern, dass sie unmittelbar vor dem Programm auf die Dauer von zehn Sekunden aufscheint.“⁴³

Zusätzlich zu den, im Niederösterreichischen Jugendschutzgesetz genannten Gefährdungen wird in Kärnten auch die „charakterliche Entwicklung“ einbezogen. In Absatz 2 ist von der „Vorführung“ die Rede. Hier fällt das Internet durch das Netz, da kaum von Vorführung des Internet gesprochen werden kann. Absatz 3 beschreibt nur das Vorgehen bei „Bildträgern“. Interessant ist hier der Verweis auf das Deutsche Jugendschutzgesetz. Das Internet wird immer nur am Rande berührt, und bei weitem nicht so klar beschrieben wie im Vergleichsgesetz von Niederösterreich.

Geltende Fassung Oberösterreich

Titel: Landesgesetz über den Schutz der Jugend (Oö. Jugendschutzgesetz 2001 - Oö. JSchG 2001)

Inkrafttreten: 2001

Umfang: 3 Teil, 15 Paragraphen

„§ 9 Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen

(1) Inhalte von Medien im Sinn des § 1 Abs. 1 Z. 1 des Mediengesetzes und Datenträgern sowie Gegenstände und Dienstleistungen, die Jugendliche in ihrer Entwicklung gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden. Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn sie

1. kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen oder
2. Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder
3. pornographische Darstellungen beinhalten.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung Medien, Datenträger, Gegenstände (z.B. Abbildungen, Schriften, Filme, Videos, CD, DVD, Disketten oder ähnliche

⁴³ [JSG_Kä] §11

Informationsträger) und Dienstleistungen, deren Inhalt eine Gefährdung im Sinn des Abs. 1 bewirken kann, als jugendgefährdend bezeichnen. (Anm: LGBl.Nr. 90/2005)

(3) Wer Medien, Datenträger, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinn des Abs. 1 anbietet, vorführt, weitergibt oder zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften oder mündliche Hinweise sicherzustellen, dass Jugendliche davon ausgeschlossen sind. Die Behörde hat im Einzelfall durch Bescheid die zum Schutz von Jugendlichen erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. (Anm: LGBl.Nr. 90/2005)

(3a) Jugendlichen ist der Erwerb, Besitz und Gebrauch von Medien, Datenträgern und Gegenständen sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gemäß Abs. 2 verboten. (Anm: LGBl.Nr. 90/2005)⁴⁴

In Absatz 2 werden konkret CD, DVD, Disketten oder ähnliche Informationsträger genannt. In Absatz 3 entfällt das Wort „gewerbsmäßig“, das in den meisten anderen verwendet wird.

Geltende Fassung Salzburg

Titel: Gesetz vom 10. Dezember 1998 über die Förderung und den Schutz der Jugend im Land Salzburg (Salzburger Jugendgesetz)

Inkrafttreten: 1999

Umfang: 6 Teil, 45 Paragraphen

Schon auf den ersten Blick sticht das Jugendschutzgesetz des Landes Salzburg heraus. Mit mehr als der doppelten Länge und Paragraphenanzahl als der Österreich-Durchschnitt verdient es einer genaueren Betrachtung.

Es ist - nicht wie die meisten in drei oder vier sondern in sechs Abschnitte gegliedert:

1. Abschnitt: Recht junger Menschen
2. Abschnitt: Jugendförderung
3. Abschnitt: Landes-Jugendbeirat
4. Abschnitt: Allgemeine Jugendschutzbestimmungen
5. Abschnitt: Besondere Jugendschutzbestimmungen
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

⁴⁴ [JSG_Oö] §9

Der Themenkreis der jugendgefährdenden Medien ist ebenfalls ausgeprägter abgesteckt:

„§ 37 Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen

(1) Medien, die nicht unter § 38 fallen, wie zB Zeitschriften, Bücher, Fotos, Tonträger, sonstige Gegenstände (zB Spielsachen) und Dienstleistungen (zB Telefonsex), die insbesondere durch die gehäufte Darstellung oder Verherrlichung von Gewalt, durch die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen und ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts oder ihres religiösen Bekenntnisses oder durch die Darstellung oder Vermittlung sexueller Handlungen die körperliche, geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen gefährden können, dürfen einem Kind oder Jugendlichen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden.

(2) Auf Antrag des Eigentümers oder des sonst darüber Verfügungsberechtigten ist mit Bescheid festzustellen, ob es sich um ein Medium, einen sonstigen Gegenstand oder eine Dienstleistung handelt, die im Sinn des Abs 1 jugendgefährdend ist oder nicht. Solche Feststellungsbescheide können auch von Amts wegen erlassen werden, wenn dies zum Schutz der Kinder und Jugendlichen erforderlich ist.

(3) Wer erwerbsmäßig im Sinn des Abs 1 jugendgefährdende Medien, sonstige Gegenstände oder Dienstleistungen anbietet oder vorführt oder zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, Wahl des Ausstellungsortes, zeitliche Beschränkungen, schriftliche und mündliche Hinweise udgl dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche insgesamt oder bis zu einem bestimmten Alter davon ausgeschlossen sind. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat wenn notwendig durch Bescheid jene Vorkehrungen aufzutragen, die zum Schutz von Kindern oder Jugendlichen erforderlich sind.

(4) Kinder und Jugendliche dürfen im Sinn des Abs 1 jugendgefährdende Medien und sonstige Gegenstände nicht erwerben, dauernd oder vorübergehend besitzen oder benützen oder Dienstleistungen solcher Art nicht in Anspruch nehmen.“⁴⁵

Punkt für Punkt betrachtet heißt dies folgendes:

Darstellungen - auch im Internet - die die körperliche, geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen gefährden können, dürfen diesen nicht zugänglich gemacht werden. Über die zu

⁴⁵ [JSG_Sb] §37

verwendenden Mittel oder Maßnahmen steht jedoch nichts im Salzburger Jugendschutzgesetz.

Im dritten Absatz wird ebenfalls das Wort „gewerbsmäßig“ verwendet. Mit Absatz 4 wird das Internet an und für sich wieder eingeschlossen.

Paragraph 38 bietet weitere Bestimmungen zu Bild- und Datenträgern. Obwohl das Internet nicht explizit genannt wird, ist es ebenfalls ein Teil dieser Materie. Genauer gesagt, eigentlich nur Teile davon.

„§ 38

(1) Bespielte Videokassetten, Bildplatten und auf sonstigem elektronischen Weg zugängliche Bild-Datenträger dürfen Kindern und Jugendlichen nur angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden, wenn die Programme auf diesen Datenträgern für die jeweilige Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet (Abs 4) sind.

(2) Programme, die auf Grund des § 7 iVm § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, Gesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland 1985 I S 425, nicht freigegeben oder für Kinder und Jugendliche nur ab einem bestimmten Alter freigegeben sind, gelten auch im Land Salzburg als nicht oder nur ab einem bestimmten Alter freigegeben. Die Landesregierung kann jedoch auf Antrag des Eigentümers oder sonst darüber Verfügungsberechtigten eine hievon abweichende Entscheidung treffen.

(3) Liegt eine Klassifizierung im Sinn des Abs 2 nicht vor, hat die Landesregierung auf Antrag des Eigentümers des Datenträgers oder des sonst darüber Verfügungsberechtigten unter Anwendung der im § 37 Abs 1 angeführten Kriterien ein Programm für Kinder und Jugendliche insgesamt oder ab einem bestimmten Alter freizugeben oder die Freigabe abzulehnen.

[...]

(6) Kinder und Jugendliche dürfen für sie insgesamt oder bis zu einem bestimmten Alter nicht freigegebene Bild-Datenträger nicht erwerben oder dauernd oder vorübergehend besitzen oder benutzen.“⁴⁶

Absatz 2 bietet einen interessanten Verweis auf Deutsches Recht. Was im Bundesland Salzburg freigegeben ist, wird dadurch bestimmt, was in der Bundesrepublik Deutschland freigegeben ist. Dies kann auf der einen Seite einen großen Vorteil bieten, da die gesamte Arbeit der Klassifizierung in Deutschland geschieht - und von dortigen Steuergeldern bezahlt wird - aber birgt auch die

⁴⁶ [JSG_Sb] §38

Gefahr, dass Medien hindurchrutschen, nämlich die, die in Österreich produziert werden und nur hier auf dem Markt sind. Jedoch punkto Jugendschutz im Internet ist dies belanglos, da die Inhalte immer überall zugänglich sind. Absatz 6 unterstreicht noch einmal das Verbot der Benutzung von nicht freigegebenen Medien.

Geltende Fassung Steiermark

Titel: Gesetz vom 7. Juli 1998 über den Schutz der Jugend (Steiermärkisches Jugendschutzgesetz - StJSchG)

Inkrafttreten: 1998

Umfang: 3 Teil, 20 Paragraphen

„§ 11 Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen

(1) Medien, Gegenstände und Dienstleistungen, die Kinder und Jugendliche gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden, insbesondere wenn sie - die Darstellung krimineller Handlungen von menschenverachtender Brutalität als Unterhaltung zeigen oder der Verherrlichung von Gewalt dienen, - Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder - pornographische Handlungen darstellen.

(2) Über Antrag des Eigentümers oder des sonst darüber Verfügungsberechtigten ist mit Bescheid festzustellen, ob es sich um Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 handelt oder nicht. Solche Feststellungsbescheide können auch von Amts wegen erlassen werden.

(3) Wer gewerbsmäßig Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 anbietet, vorführt, weitergibt oder zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften, mündliche Hinweise u. dgl. dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche davon ausgeschlossen sind. Die Behörde ist berechtigt, im Einzelfall mit Bescheid jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind.“⁴⁷

Im Jugendschutzgesetz der Steiermark gibt es keine großen Auffälligkeiten, es deckt sich in Sinn und Ausdruck ziemlich mit dem niederösterreichischen.

⁴⁷ [JSB_St] §11

Geltende Fassung Tirol

Titel: Gesetz vom 24. November 1993 über die Förderung und den Schutz der Jugend in Tirol (Tiroler Jugendschutzgesetz 1994)

Inkrafttreten: 1994

Umfang: 4 Teil, 23 Paragraphen

„§ 17 Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen

(1) Medien (z.B. Zeitschriften, Bücher, Fotos, Videokassetten, sonstige Bild- und Tonträger, Software und dergleichen), Gegenstände (z.B. Spielsachen) und Dienstleistungen (z.B. Telefonsex), die insbesondere durch die Verherrlichung von Gewalt, durch die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts oder ihres religiösen Bekenntnisses oder durch die Darstellung oder Vermittlung sexueller Handlungen die körperliche, geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Für die Erlassung eines Feststellungsbescheides gilt § 16 Abs. 4 sinngemäß.

(2) Wer erwerbsmäßig Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 anbietet oder vorführt, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften, mündliche Hinweise und dergleichen, dafür zu sorgen, daß Kinder und Jugendliche davon ausgeschlossen werden. Die Behörde hat im Einzelfall durch Bescheid jene Vorkehrungen aufzutragen, die zum Schutz von Kindern oder Jugendlichen erforderlich sind. Gegen einen solchen Bescheid ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.

(3) Kinder und Jugendliche dürfen Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 nicht erwerben, innehaben, verwenden oder in Anspruch nehmen.“⁴⁸

In Absatz 1 wird dezidiert „Software“ angesprochen, das Internet geht aber leer aus. Absatz 2 wird wie meist statt „gewerbsmäßig“ „erwerbsmäßig“ verwendet. Absatz 3 bezieht mit „verwenden“ wieder das Internet mit ein.

Geltende Fassung Vorarlberg

Titel: Gesetz über die Förderung und den Schutz der Jugend

⁴⁸ [JSG_Ti] §17

Inkrafttreten: 2005

Umfang: 4 Teil, 26 Paragraphen

„§ 15 Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen

(1) Es ist verboten, Kindern und Jugendlichen Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen, von denen Gefahren für die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen ausgehen, anzubieten, vorzuführen, weiterzugeben oder zugänglich zu machen. Dies gilt besonders auch dann, wenn Gewalt verherrlicht, die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts oder ihres religiösen Bekenntnisses befürwortet wird oder pornografische Handlungen dargestellt oder vermittelt werden. [...]

(3) Die Behörde kann durch Verordnung Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen bestimmen, für die das Verbot des Abs. 1 gilt. Sie kann auch durch Verordnung bestimmen, dass das Verbot nach Abs. 1 nur für Kinder und Jugendliche bestimmter Altersstufen gilt.“⁴⁹

Ähnlich, wenn auch kürzer gehalten wird es in Vorarlberg.

Blick auf Deutschland

Das Deutsche Jugendschutzgesetz unterscheidet sich in Aufbau und Bestimmung deutlich von den neun Österreichischen. In den Begriffsbestimmungen wird von Anfang an zwischen Kindern (0 bis 14 Jahre) und Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) unterschieden. Ebenfalls wird zwischen personensorgeberechtigten Personen (dauerhaft, wie z.B. die Eltern) und erziehungsbeauftragten Personen (zeitweilig, aufgrund einer Vereinbarung, wie z.B. Lehrern) differenziert.

Die Medien werden in Trägermedien und Telemedien geteilt.

„Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich [...]

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste nach dem Gesetz über die Nutzung von Telediensten [...]

⁴⁹ [JSG_Vo] §18

übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen [...] gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.“⁵⁰

Es gibt eine zentrale Stelle, in der alle Medien klassifiziert werden: die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. Diese führt eine Liste jugendgefährdender Medien, welche nach verschiedenen Kategorien, gestaffelt nach Altersklassen des Zielpublikums, unterteilt ist.



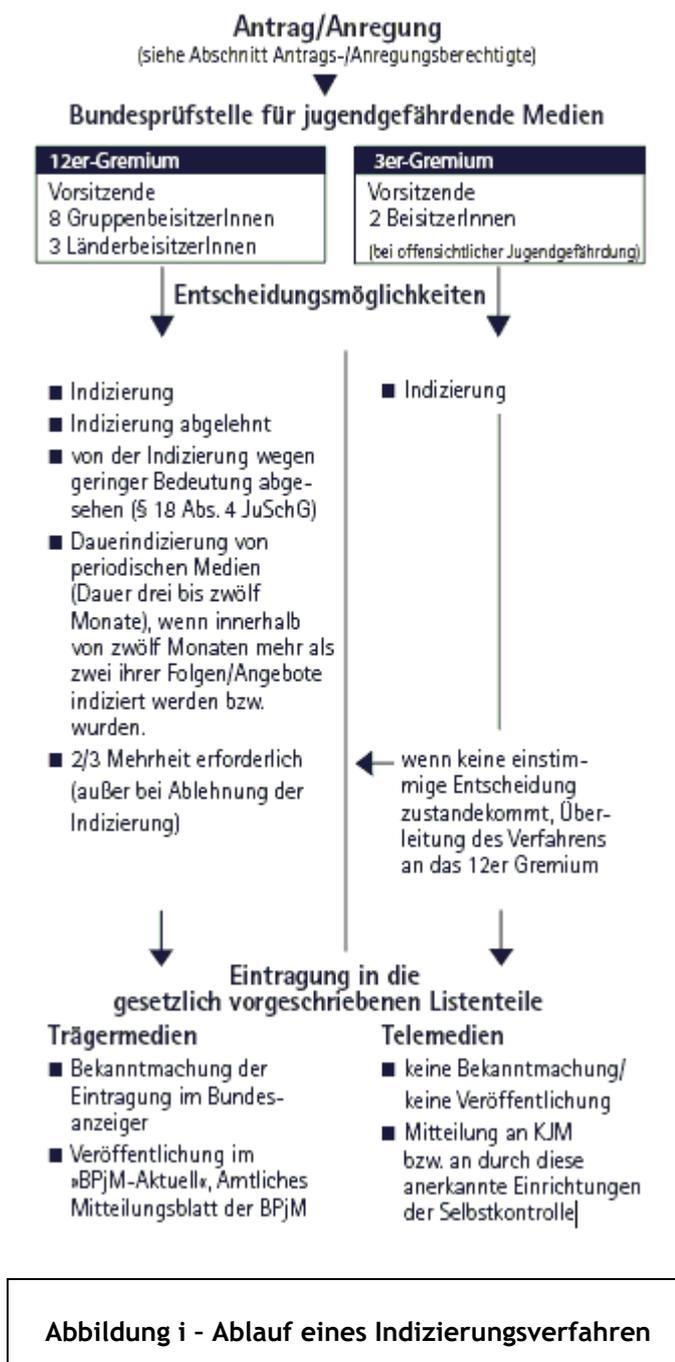
Abbildung h

Es werden folgende Produkte in diese Liste aufgenommen⁵¹: Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.

Ein Rat, genannt „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“, entscheidet über die Aufnahme in die Liste. Mitglieder dieses Rates sind unter anderem ein Beisitzer aus der Landesregierung, Beisitzer aus den Kreisen der Kunst, der Literatur, des Buchhandels, der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien, der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, der Lehrerschaft und der Kirchen.

⁵⁰ [JSG_BRD] §1, Absatz 1 und 2

⁵¹ vgl. [JSG_BRD] §17



Ein Medium darf nicht allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts in die Liste aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft oder der Lehre dient, oder wenn es im öffentlichen Interesse ist, solange die Art der Darstellung nicht zu beanstanden ist.

Aufgenommen werden vor allem Medien, die:

- übertriebene Gewaltdarstellung bieten,
- NS-Ideologie oder Rassenhass verherrlichen,
- sexualethisch desorientierend wirken können,

- oder als „schwer jugendgefährdende Medien“ eingestuft werden. (z.B. den Holocaust leugnen, zu schweren Straftaten anleiten, pornographisch sind oder den Krieg verherrlichen.)

Medien können aus der Liste gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht mehr vorliegen. Nach 25 Jahren verliert eine Aufnahme die Wirkung.

Blick auf die Vereinigten Staaten von Amerika

Bevor man sich auf die Suche begeben kann, wie der Jugendschutz im Internet in Amerika gehandhabt wird, ist es von Wichtigkeit, zu wissen, wie „Jugendschutz“ bzw. „Jugendschutzgesetz“ am treffendsten ins Amerikanische übertragen werden kann. Zwei Übersetzungen sind möglich: „Protection of Young Persons Act“ und „Protection of Children and Young People Law“.

Das wichtigste Dokument ist die „Internet Safety and Child Protection Act of 2005“-Bill. Dieser wurde am 27. Juli 2007 dem Senat unter dem Langtitel „To protect children from Internet pornography and support law enforcement and other efforts to combat Internet and pornography-related crimes against children.“ vorgelegt.

Die zwei Hauptanliegen, die in diesem Gesetzestext zu Grunde liegen sind:

- Altersüberprüfungsstandards einzuführen um den Zugangs Minderjähriger zu Pornographieseiten zu blockieren.
- Der Gesetzesdurchführung die Finanzierung und Unterstützung zuzusichern.

Ersteres soll durch folgende Punkte realisiert werden⁵²:

- Verwendung von Plug-Ins, die das Alter des Benutzers nachweisen. (Diese müssen von einer Kommission vergeben werden.)
- Auch so genannter „Free-Content“, also gratis Angebotene Kurzvideos oder Bilder in schlechterer Qualität, dürfen nur nach vorheriger Überprüfung des Alters zugänglich sein.
- Eine Art der Zugangsbeschränkung kann sein, dass man eine Kreditkarte angeben muss, um Zugang zu erhalten.

⁵² [ISCPA] Sec. 101 bis 103

Die Finanzierung der oben genannten Punkte soll mittels einer Steuer auf pornographischen Inhalt, in der Höhe eines Viertels des verlangten Betrages, realisiert werden.

Es wird ein Aktionspaket gegen Kinderpornographie aufgestellt, dass die Einrichtung bzw. die Erweiterung von zentralisierten Stellen, die gezielt Anbieter ausforschen sollen und Informationskampagnen umfasst.

Zugangs- und Schutzmechanismen

Der konträre Ansatz zu Gesetzen und Restriktionen im Angebot ist das Filtern auf der Benutzerseite. Technisch wird es dahingehend realisiert, dass zwischen den Browser und das Internet eine Filtersoftware geschaltet wird.

„Keine Filtersoftware kann die Eltern von ihrer Pflicht entbinden, darauf zu achten, was ihre Kinder online sehen; vor allem Schutz gegen Internetseiten mit Gewaltdarstellungen lässt sich derzeit kaum finden. Aus einem kürzlich vom Internet-Aktionsplan der EU kofinanzierten Test von „Test Achats“ wird ersichtlich, dass gute Filter wahrscheinlich die beste Gewähr dafür bieten, dass zumindest die meisten Internetseiten mit pornographischem Inhalt blockiert werden; der Ausschuss erachtet daher die Weiterentwicklung der Filter als eine Aufgabe von höchster Priorität.“⁵³

„Filtersysteme funktionieren auf unterschiedliche Weise:

- Negativlisten: Es wird eine Negativliste der zu meidenden Netzadressen aufgestellt (beispielsweise mit anstößigen Inhalten, Gewaltdarstellungen oder rassistischen Inhalten). Klickt ein Kind auf eine dieser Adressen, so wird der Zugang für das Kind blockiert. Manche Programme arbeiten auch mit Verzeichnissen verbotener Wörter. Wird ein solches Wort in einer Adresse oder den Internetseiten selbst gefunden, wird der Zugang zu diesen Seiten blockiert. Problematisch ist bei den Negativlisten, dass sie sehr häufig aktualisiert werden müssen.*
- Echtzeitfilterung: Der Filter prüft die Wörter und/ oder Bilder beim Aufruf und unterbricht die Anzeige einer Seite mit unerwünschtem Text oder Bildmaterial. Das Problem liegt dabei darin, dass eine Seite teilweise angesehen werden kann, bevor der Filter das anstößige Wort oder Bild gefunden hat. Außerdem kann das System den Zugang zu Internetseiten verlangsamen.*
- Kennzeichnung und Bewertung von Websites: Die Betreiber von Websites können freiwillig ihre Internetseiten mit einem Kennzeichen (label) versehen und so angeben, ob sie bestimmte Inhalte anbieten (Gewaltdarstellungen,*

⁵³ [EU3] Seite 5, Punkt 4.5.1

Nacktdarstellungen, Glücksspiele, pornographische Inhalte usw.). Die Kennzeichen und Kategorien wurden von der ICRA erstellt. Der Filter liest diese Kennzeichen und entscheidet über den Zugang nach der Vorgabe der Eltern, was diese ihren Kindern zu sehen erlauben haben. Das Problem bei diesem System ist, dass die Betreiber ihre Seiten freiwillig bewerten müssen, und dass bisher noch nicht viele Seiten bewertet wurden.

- *Geschützte Gebiete („walled gardens“): Es werden Verzeichnisse von für Kinder jüngeren Alters geeigneten Websites erstellt, und der Zugang wird dann nur zu Websites aus diesem Verzeichnis gewährt. Dies ist der sicherste Weg, um Kinder jüngeren Alters zu schützen.*

Zahlreiche Filter sind amerikanischen Ursprungs. Das bedeutet, dass die Filterkriterien sehr stark von amerikanischen Werten beeinflusst sein können, das heißt dass Nacktdarstellungen sehr streng, weniger streng aber Waffen und Gewalt behandelt werden. Zahlreiche Filter arbeiten hauptsächlich in englischer Sprache. Es kann große Preisunterschiede geben und die teuersten Filter müssen nicht besser sein.

In jüngster Zeit haben Verbraucherorganisationen in Belgien, Spanien, Italien und Portugal Tests mit 18 marktgängigen Filterprogrammen durchgeführt. Dabei war der Testsieger ein Programm, das kostenlos heruntergeladen werden kann. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass Websites pornographischen Inhalts recht gut herausgefiltert wurden. Auch wurden Websites ohne anstößigen Inhalt in der Regel nicht herausgefiltert, auch wenn der Name zu einer Verwechslung hätte führen können. Hingegen gelangten Seiten mit Darstellungen von Waffen, Gewalt, Hass, Rassismus, Drogen bzw. von Sekten ziemlich unbehelligt durch die Filter. Ein weiteres Problem ist, dass die getesteten Filter in der Regel von Kindern ausgeschaltet werden konnten, die im Umgang mit dem Internet geübt sind. Viele der Programme waren zudem nicht sehr benutzerfreundlich.“⁵⁴

Mittlerweile hat sich auch Microsoft aufgemacht, um auf dem Gebiet des Jugendschutzes aktiv zu werden, wie der Spiegel am 13. März 2006 berichtete: „spiegel: Windows Vista - Kinderschreck aus Redmond

⁵⁴ [EU3]

Wenn irgendwann in diesem Jahr die neue Windows-Version Vista erscheint, wird die Revolution wohl ausbleiben. Was Vista können wird, kann die Konkurrenz schon lange. Kinder dürfte das neue Windows allerdings ärgern. [...] Eine echte Neuerung hat Vista aber doch an Bord. Nein, es sind keine Open-Source-Programme - Microsoft hat ein umfassendes Konzept für den Kinder- und Jugendschutz entwickelt. Die Eltern, so sie denn wissen, was Administratorrechte sind, können haarklein festlegen, was ihre Sprösslinge am Rechner treiben dürfen und was nicht. [...]

Microsoft will zudem die USK-Einstufung für Games unterstützen. Hat ein Kind von seinen Eltern die Einstufung "ab 12 Jahren" bekommen, dann sollte er oder sie alle Spiele starten dürfen, die so eingestuft wurden. [...]

Mit der neuen Funktion lässt sich der Nachwuchs auch ein bisschen überwachen: So wird protokolliert, welche Webseiten besucht wurden und ob gechattet wurde. Inhalte von Chats oder E-Mails zeigt das Programm allerdings nicht an - immerhin. Man sollte auf jeden Fall mit den Kindern darüber sprechen, was die Software alles überwacht, empfiehlt man bei Microsoft, damit's hinterher keinen Ärger mit den Kindern gibt.⁵⁵



Abbildung j - Kontrollfenster aus Windows Vista

⁵⁵ [SPI]



Abbildung k - Statusfenster aus Windows Vista

Programm-Test: „We-Blocker“

Die von der EU durchgeführten Tests hatten folgendes Ergebnis: „Diese Tests lieferten folgendes Ergebnis: „Test-Achats, (Test-Aankoop), die belgische Konsumentenorganisation, die federführend für das Projekt war, schreibt dazu in ihrem Testmagazin Nr. 452 vom März 2002, S.18-22: *„Generell werden Pornografische Seiten ziemlich gut herausgefiltert. Gleichzeitig filtern die Programme aber nicht generell nicht anstößige Seiten heraus, auch nicht die, wo der Name eigentlich Verdacht hätte erregen können. Andererseits konnten Waffenseiten, Gewalt-, Hass-, Rassismus-, Drogen- oder Sektenseiten ohne Probleme die Filterprogramme passieren.*

Test Achats schließt daraus: Von den 18 getesteten Filtern sind nur drei wirklich wirksam. McAfee Internet Guard Dog Version 3.13 (2), N2H2 Inc N2H2 für den Hausgebrauch (UKE) A 1.0, und WE-WEBCORP.COM We-Blocker 2.0.1 Build 82. Da wir wissen, dass We-WebCorp.com kostenlos ist, ist leicht zu erraten, dass dies unser bestes Angebot wurde.“⁵⁶

Da die Software frei verfügbar ist, wird sie als Testprogramm dienen.

⁵⁶ [NCO] zweit- und drittletzter Absatz

„Numerous Internet sites are being developed daily that expose our families to disturbing content, but to completely deny our families access to this valuable resource tool would be a great shame. Yet, the easy accessibility to sites with unacceptable content cannot be ignored. We believe that by working together, we can find the solution to this growing problem!”⁵⁷



So bewerben 2 amerikanische Geschäftsleute ihr “Cyersitter-Programm”. Im anschließenden Praxistest soll es zeigen, ob es dieses Versprechen halten kann.

Arbeitsweise

Die Filterung erfolgt anhand von Negativ-Listen. Diese sind in sieben Gruppen unterteilt:

- Pornografie (in Bild und Wort)
- Gewalt (in Bild und Wort)
- Drogen/Alkohol (in Bild und Wort)
- Glücksspiele
- Diskriminierender Sprachgebrauch
- Kampfmittel
- Alles was sonst noch unter „Erwachsenenthemen“ fällt.

Die aufgerufene Internetadresse wird mit einer Adressliste aus den sieben Kategorien verglichen. Wenn sie gelistet ist, wird der Zugriff verweigert. Mittels einzelner Wörter ist eine weitere Einschränkung oder auch eine Erweiterung der Suche möglich. Wenn der Benutzer auf eine Seite stößt, die geblockt werden sollte, es aber nicht wird, kann dies manuell hinzugefügt werden. Diese Hinzufügung wird auch an die zentrale Datenbank weitergeleitet.

E-Mails sowie Chats können nicht gefiltert werden.

⁵⁷ [WEW] im Menüpunkt „Our mission“

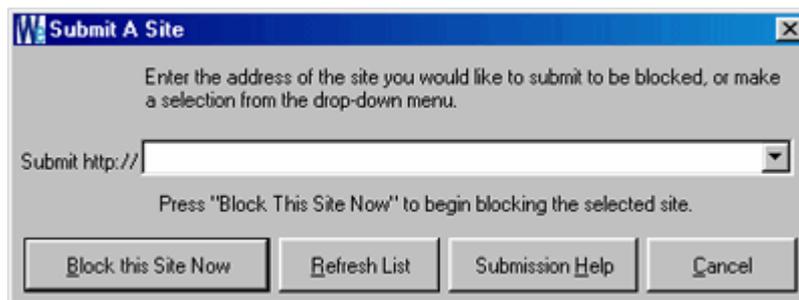


Abbildung l - We-Blocker: neue Seite melden

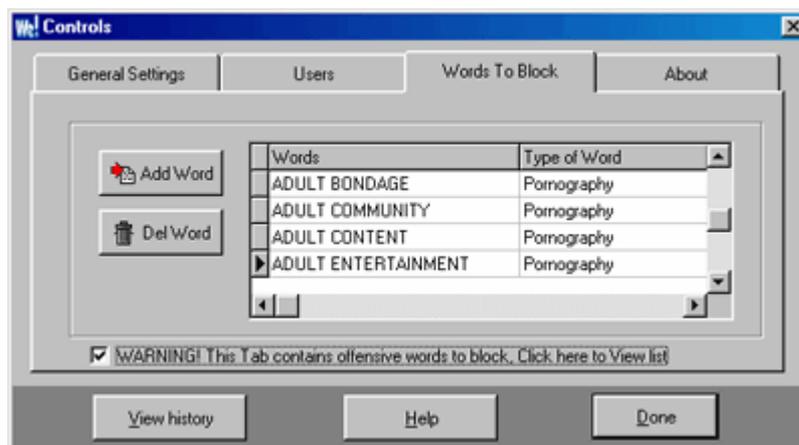


Abbildung m - We-Blocker: Filterwörter

Praxistest

Das Programm ist schnell downgeloadet. Die geringe Größe von 2,5 Megabyte erstaunt. Es werden alle aktuellen Windows-Versionen unterstützt. Nach der Installation wird die Eingabe des so genannten „Masterpassworts“ verlangt. Nur mit ihm ist es möglich Sperren zu setzen und wieder aufzuheben. Danach können verschiedene User definiert werden.

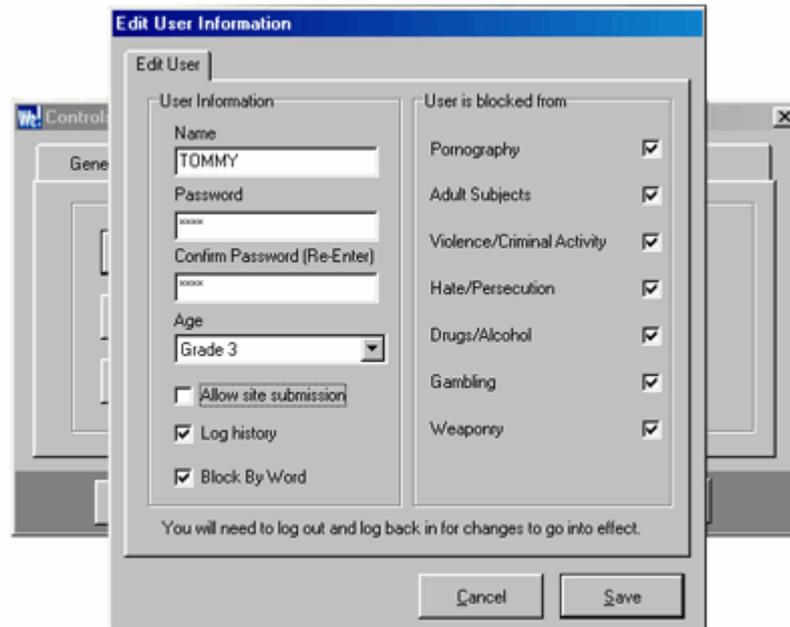


Abbildung n - We-Blocker: Userinstellungen

Das Surfverhalten jedes Users kann in der Log-Datei nachgelesen werden.

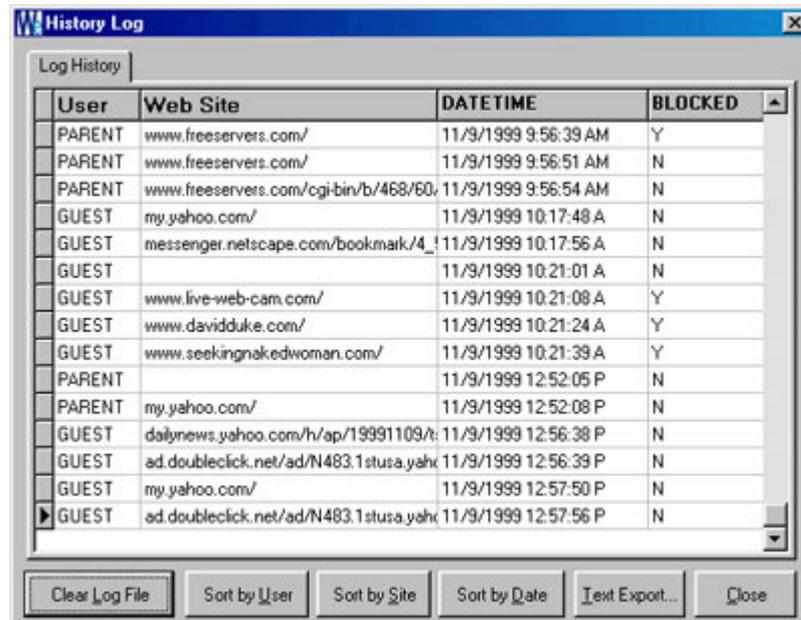


Abbildung o - We-Block: Logfile

Schlussworte

*„Um sich aber in der virtuellen Welt zu Recht zu finden, braucht es wie im realen Leben Begleitung. Begleitung, welche nicht auf den Einsatz von Filter- oder gar Überwachungssoftware reduziert werden darf, sondern welche das persönliche Interesse und Engagement der Erziehenden erfordert.“*⁵⁸

Es kann keine Lösung sein, Kinder vom Internet fern zu halten. Früher oder später werden sie sich damit auseinandersetzen müssen. Es sollte schon in jungen Jahren eine Sicherheit und Kritikfähigkeit im Umgang mit dem Internet gebildet werden.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind zwar geschaffen, aber die Kontrolle ist schwer bis unmöglich. Sehr gefährliche Inhalte können zwar verfolgt und gestraft werden, die breite Masse an „gefährdenden Stoffen“ bleibt aber im Netz und wird nicht bis kaum von der Entdeckung durch Kinder gesichert.

Kindermädchen-Programme erfüllen zwar teilweise ihren Zweck, arbeiten aber nicht fehlerfrei und können auf gar keinen Fall den kritischen Umgang und ein Maß an Medienkompetenz ersetzen.

Die Letztverantwortung liegt in erster Linie bei den Eltern. Diese müssen so weit sattelfest sein, um ihre Kinder an der Hand ins Internet einzuführen, ihnen geeignete „Spielplätze“ zu zeigen und sie im Wissen um die Gefahren aber auch die Chancen großzuziehen.

⁵⁸ [BLK] Vorwort, Seite 1, 3. Absatz

Glossar

Kinder: Im Sinne des Gesetzes sind alle Personen sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. „Begriffsbestimmungen: (1) Junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres gelten nicht als junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes, auch wenn sie noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.“⁵⁹ Auf die Aufteilung in „Kinder“ und „Jugendliche“ wird hier, soweit im Kontext nicht anders erwähnt, keine Rücksicht genommen. Die Begriffe „Kinder“ und „Jugendliche“ gelten gleichermaßen für Personen von 0 bis 18 und werden synonym verwendet. Wie es auch in der Kinderrechtskonvention heißt: „...ist ein Kind jeder Mensch, der das achzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nichtfrüher eintritt.“⁶⁰

Jugendliche: siehe „Kinder“

Jugendgefährdend: „Als jugendgefährdend gelten [...] Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.“⁶¹

Medium: „§ 1. (1) Im Sinn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist 1. "Medium": jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung;“⁶²

Pornographisch: „Ein Medium ist pornographisch, wenn es unter Hintansetzen aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und wenn seine objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf Aufreizung des Sexualtriebes abzielt.“⁶³

⁵⁹ [JSG_Nö] §12

⁶⁰ [KRK] Teil 1, Artikel 1

⁶¹ [JMS] Seite 2

⁶² [MG] §1 Abs. 1 Z. 1

⁶³ [JMS] Seite 5

Literaturverzeichnis

Literatur

- [BLK03] Bericht zur Lage der Kinder 2003 - Kinder und Internet Die Sicht von Kindern auf Angebote in virtuellen Räumen: Gabriele Tatzl, Michaela Rieder; Herausgegeben im Juni 2003 von der Katholischen Jungschar Österreichs, A-1160 Wien, Wilhelminenstrasse 91/IIlf
- [DBJ] Die besonnene Jugend - Niederösterreichische Jugendstudie 2003: At der NÖ Landesregierung, Abt. F3 Jugendreferat, Landhausplatz 1, 3100 St.Pölten, erstellt vom Institut Dr. Brunmayr & Co Ges.m.b.H., Gmunden im Juni 2003
- [KÜB] Medien für Kinder - von der Literatur zum Internet-Portal - ein Überblick: Hans-Dieter Kübler, 1. Aufl., Westdt. Verl. Wiesbaden, 2002; ISBN: 3-531-13824-3
- [POO] Jugendschutz im Internet - staatliche Regulierung und private Selbstkontrolle: Stefan Pooth, Kovac Hamburg, 2005; ISBN 3-8300-1906-8
- [WENN] Wenn es Krieg gibt, gehen wir in die Wüste: Martin Henno; 7. überarb. Auflage, Two Books (Hamburg), 2005

Andere Quellen

- [EU1] Stellungnahme des Ausschusses der Regionen: http://europa.eu.int/eurlx/pri/de/oj/dat/2003/c_073/c_07320030326de00340037.pdf, vom 10.02.2006, 11:43
- [EU2] Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses: http://europa.eu.int/eurlx/pri/de/oj/dat/2002/c_048/c_04820020221de00270032.pdf, vom 10.02.2006, 11:45
- [EU3] Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses: http://europa.eu.int/eurlx/pri/de/oj/dat/2003/c_061/c_06120030314de00320038.pdf, vom 10.02.2006, 11:58
- [EU4] Schriftliche Anfrage: http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=92001E2022&model=guichett, vom 10.02.2006, 11:52
- [EU5] Stellungnahme des Ausschusses der Regionen [http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=52001IR0087\(01\)&model=guichett](http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=52001IR0087(01)&model=guichett), vom 10.02.06, 11:54
- [EU6] Schriftliche Anfrage: http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=52000AC1195&model=guichett vom 10.02.2006, 11:59
- [ISCPA] Internet Safety and Child Protection Act of 2005 (Introduced in Senate) [S 1507 IS], Quelle: <http://thomas.loc.gov/cgi-bin/query/D?c109:1:./temp/~c109PKyxx1:>, vom 13.3.2006, 18:26
- [JMS] Infos zum Jugendmedienschutz, Quelle: http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/redaktion/PDF-Anlagen/info_jugendmedienschutz,property=pdf,bereich=bpjm,rwb=true.pdf, vom 10.2.2006, 16:34

[JS_4S] <http://www.jungschar.at/eltern/index.html>, 5.2.06, 17:16

[JSG_BRD] Bundesgesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland 2002 I S 2730 (Jugendschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland) idgF, Quelle: <http://www.gmg-amberg.de/schueler/juschg.pdf>, vom 13.12.2005, 16:35

[JSG_Bu] Landesgesetz vom 31. Jänner 2002 zum Schutze der Jugend (Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002) idgF, Quelle: <http://www.ris.bka.gv.at/> vom 13.12.2005, 10:30

[JSG_Kä] Landesgesetz vom 6. November 1997 über den Schutz der Jugend (Kärntner Jugendschutzgesetz - K-JSG) idgF, Quelle: www.ris.bka.gv.at/ vom 13.12.2005, 10:32

[JSG_Nö] Niederösterreichisches Jugendgesetz idgF, LGBL. 4600 in der Novelle vom 31. August 2005, Quelle: <http://www.ris.bka.gv.at/> vom 13.12.2005, 10:34

[JSG_Oö] Landesgesetz über den Schutz der Jugend (Oö. Jugendschutzgesetz 2001 - Oö. JSchG 2001) idgF, Quelle: <http://www.ris.bka.gv.at/> vom 13.12.2005, 10:36

[JSG_Sb] Gesetz vom 10. Dezember 1998 über die Förderung und den Schutz der Jugend im Land Salzburg (Salzburger Jugendgesetz) idgF, Quelle: <http://www.ris.bka.gv.at/> vom 13.12.2005, 10:38

[JSG_St] Landesgesetz vom 7. Juli 1998 über den Schutz der Jugend (Steiermärkisches Jugendschutzgesetz - StJSchG) idgF, Quelle: www.ris.bka.gv.at/ vom 13.12.2005, 10:40

[JSG_Ti] Landesgesetz vom 24. November 1993 über die Förderung und den Schutz der Jugend in Tirol (Tiroler Jugendschutzgesetz 1994) idgF, Quelle: <http://www.ris.bka.gv.at/> vom 13.12.2005, 10:42

[JSG_Vo] Landesgesetz über die Förderung und den Schutz der Jugend in der Novelle von Juli 2005 idgF, Quelle: <http://www.ris.bka.gv.at/> vom 13.12.2005, 10:44

[JSG_Wi] Landesgesetz zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 WrJSchG 2002) idgF, Quelle: <http://www.ris.bka.gv.at/> vom 13.12.2005, 10:46

[KRB] Kinderrechtsbroschüre des Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Quelle: http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/3/6/8/CH0081/CMS1056525909649/krk-broschuere_onl.pdf, vom 10.2.2006, 17:01

[KRK] UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989, Quelle: http://www.unicef.lu/fr/youth/rights/Convention_de.pdf, 13.12.2005, 11:07

[MG] Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere Publizistische Medien (Mediengesetz - MedienG) idgF, StF: BGBl. Nr. 314/1981, Quelle: <http://www.ris.bka.gv.at/> vom 13.12.2005, 15:57

[NCO] EU Action Plan on promoting safer use of the Internet - the CISA project Filter und Klassifizierungssysteme <http://www.net-consumers.org/erica/policy/filterde.htm>, vom 09.03.2006, 19:46

[SPI] Webseite jugendschutz.net http://www.jugendschutz.net/news/200603/news_06-03-13_15-27-10_mb.html, vom 13.3.2006, 18:14

[ÜberR] Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten und Erklärungen (BGBl.Nr. 7/1993 ST0004), Quelle: <http://www.ris.bka.gv.at/> vom 13.12.2005, 10:53

[WEW] Homepage der We-WebCorp.com, 15018 North Tatum Blvd. Phoenix, AZ 85032, <http://www.we-webcorp.com> vom 05.3.2006, 23:43

Bildnachweis

Abbildung a - Das Jungchar-Logo: www.jungchar.at/praxis/materialpool/logo.htm, 5.2.2006, 17:43

Abbildung b - Diagramm: Orientierung an Medien: Quelle der Daten: [DBS] Seite 46

Abbildung c - Besitz von Technologie: http://mediaresearch.orf.at/c_internet/console/data/images/img_2_2_2.gif, 20.2.06, 13:17

Abbildung d - Ort des Internetzugangs: http://mediaresearch.orf.at/c_internet/console/data/images/img_2_3_2.gif, 20.2.06, 13:18

Abbildung e - Struktur der österr. Internetnutzer: http://mediaresearch.orf.at/c_internet/console/data/images/img_2_5_1.gif, 20.2.06, 13:17, (Teile der Grafik weggeschnitten)

Abbildung f - Entwicklung der Struktur der österr. Internetnutzer:

http://mediaresearch.orf.at/c_internet/console/data/images/img_2_5_2.gif, 20.2.06, 13:19, (Teile der Grafik weggeschnitten)

Abbildung g - Entwicklung der Struktur der österr. Intensiv-Nutzer:

http://mediaresearch.orf.at/c_internet/console/data/images/img_2_5_3.gif, 20.2.06, 13:20, (Teile der Grafik weggeschnitten)

Abbildung h - Das Logo der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien:

www.bundespruefstelle.de, 10.2.2006, 15:49

Abbildung i - Ablauf eines Indizierungsverfahren: [JMS] Seite 11

Abbildung j - Kontrollfenster aus Windows Vista: http://www.spiegel.de/fotostrecke/0,5538,PB64-SUQ9MTI5Mjcmbnl9Mw_3_3,00.html, 13.3.2006, 20:06

Abbildung k - Statusfenster aus Windows Vista: http://www.spiegel.de/fotostrecke/0,5538,PB64-SUQ9MTI5Mjcmbnl9MQ_3_3,00.html, 13.3.2006, 20:06

Abbildung l - We-Blocker: neue Seite melden: Quelle: www.we-block.com vom 13.3.2006, 20:41

Abbildung m - We-Blocker: Filterwörter: Quelle: www.we-block.com vom 13.3.2006, 20:41

Abbildung n - We-Blocker: UserEinstellungen: Quelle: www.we-block.com vom 13.3.2006, 20:42

Abbildung o - We-Block: Logfile: Quelle: www.we-block.com vom 13.3.2006, 20:43

Danksagung

Besonderen Dank möchte ich meinem ersten Betreuer, Herrn Ass.-Prof. Mag. et Dr. iur. Markus Haslinger aussprechen, der mich bis kurz vor den Abschluss meiner Arbeit bestens unterstützt hat und mir wertvolle Tipps gegeben hat, mich aber meinen eigenen Weg gehen und den Inhalt dieser Arbeit völlig selbst bestimmen ließ.

Meinem weiterführenden Betreuer, Vertr.-Ass. Mag. iur. Dr. iur. Wolfram Proksch, möchte ich ebenfalls für die flexible Übernahme der Aufgabe von Prof. Haslinger nach dessen Erkrankung danken. Weiters Herrn Ing. Bakk. techn. Klemens Wessely, der den Übergang zwischen den zwei Betreuern so reibungslos wie möglich gestaltet hat.

Gleichfalls gilt mein Dank meinen lieben Korrekturlesern Renate Eggenhofer und Christina Kainz, die mein schon oft schon betriebsblindes Auge ausmerzten.

Abschließend möchte ich der Katholischen Jungschar Österreichs, speziell dem Bundesgeschäftsführer Christoph Riedl, der mir wichtige Tipps und Material zukommen ließ, und der Diözesanleitung der Katholischen Jungschar Diözese St. Pölten danken, die mir in vielen Punkten beigestanden und wichtige Tipps geliefert haben.

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benützt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Waidhofen an der Thaya, 22. Mai 2006

Robert Eggenhofer